

PROSPEKT

für den

Kathrein Mandatum 25

(„Investmentfonds“ oder „Fonds“)

Alternativer Investmentfonds (AIF) in der Form eines Anderen
Sondervermögens gemäß § 166 InvFG

der

Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft m.b.H.

A-1010 Wien, Schwarzenbergplatz 3

Dieser Prospekt wurde im Oktober 2013 entsprechend den gemäß den Bestimmungen des Investmentfondsgesetzes (InvFG) 2011 erstellten Fondsbestimmungen erstellt. Der Prospekt tritt am 15. November 2013 in Kraft.

Dieser Prospekt wird durch den jeweils letzten Rechenschaftsbericht beziehungsweise Halbjahresbericht ergänzt. Jeder Erwerb oder Verkauf von Anteilen erfolgt auf Basis dieses Prospekts, einschließlich der diesem Prospekt als Anhang angeschlossenen Fondsbestimmungen sowie des zuletzt veröffentlichten Rechenschafts- bzw. Halbjahresberichts.

Dem Anleger sind rechtzeitig vor der angebotenen Zeichnung der Anteile die Wesentlichen Anlegerinformationen (Kundeninformationsdokument, „KID“) kostenlos zur Verfügung zu stellen. Auf Anfrage werden der zurzeit gültige Prospekt, die Fondsbestimmungen, der Rechenschaftsbericht und der Halbjahresbericht von der Verwaltungsgesellschaft kostenlos zur Verfügung gestellt. Die genannten Dokumente sind gemeinsam mit den Wesentlichen Anlegerinformationen auf der Website www.rcm.at in deutscher Sprache beziehungsweise im Falle des Vertriebes von Anteilen im Ausland zusätzlich auf der Website www.rcm-international.com in englischer (gegebenenfalls in deutscher) Sprache sowie die Wesentlichen Anlegerinformationen zusätzlich in sonstigen fremdsprachigen Versionen abrufbar. Die genannten Dokumente sind auch bei der Depotbank sowie den im Anhang dieses Prospekts angeführten Vertriebsstellen erhältlich.

ABSCHNITT I

ANGABEN ÜBER DIE VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

1. Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft m.b.H., Wien

Die Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft m.b.H. („Verwaltungsgesellschaft“) ist eine von der FMA konzessionierte Verwaltungsgesellschaft im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 13 Bankwesengesetz (BWG) in Verbindung mit § 6 Abs. 2 Investmentfondsgesetz 2011 (InvFG). Die Gesellschaft wurde im Dezember 1985 gegründet und auf unbestimmte Zeit errichtet. Sie hat die Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Ges.m.b.H.) und ist im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter der Firmenbuchnummer 83517w eingetragen. Der Sitz und die Hauptverwaltung der Gesellschaft ist Wien, die Geschäftsanschrift lautet A-1010 Wien, Schwarzenbergplatz 3. Die Gesellschaft ist im selben Mitgliedstaat wie der Investmentfonds domiziliert.

2. Angaben sämtlicher von der Gesellschaft verwalteten Investmentfonds

Diese Angaben entnehmen Sie bitte Punkt 5 des Anhangs zu diesem Prospekt.

3. Geschäftsführung

Dr. Mathias BAUER, Mag. Gerhard AIGNER, Mag. (FH) Dieter AIGNER

4. Aufsichtsrat

Nähere Angaben über die Zusammensetzung des Aufsichtsrates entnehmen Sie bitte Punkt 2 des Anhangs zu diesem Prospekt.

5. Angabe der sonstigen Hauptfunktionen der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates

Diese Angaben entnehmen Sie bitte Punkt 3 des Anhangs zu diesem Prospekt.

6. Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 15 Mio. und ist zur Gänze einbezahlt.

ABSCHNITT II

ANGABEN ÜBER DEN INVESTMENTFONDS

1. Bezeichnung des Investmentfonds

Der Investmentfonds hat die Bezeichnung Kathrein Mandatum 25 und ist ein Alternativer Investmentfonds (AIF) in der Form eines Anderen Sondervermögens gemäß § 166 InvFG und entspricht nicht der Richtlinie 2009/65/EG (OGAW-RL).

2. Zeitpunkt der Gründung sowie Angabe der Dauer, falls diese begrenzt ist

Der Kathrein Mandatum 25 wurde am 12. Juli 1999 auf unbestimmte Zeit aufgelegt.

3. Angabe der Stelle, bei der die Fondsbestimmungen sowie die periodischen Berichte erhältlich sind

Diese Angaben entnehmen Sie bitte der Deckseite dieses Prospekts.

3a. Vertriebsbeschränkung

Der Investmentfonds wurde nicht nach den betreffenden Rechtsvorschriften in den USA registriert. Anteile des Investmentfonds sind somit weder für den Vertrieb in den USA noch für den Vertrieb an jegliche US-Staatsbürger (oder Personen, die dort ihren ständigen Aufenthalt haben) oder Personen- oder Kapitalgesellschaften, die nach den Gesetzen der USA gegründet wurden, bestimmt, es sei denn, dass dies nach anwendbaren amerikanischen Gesetzen im Ausnahmefall zulässig ist.

Ein öffentlicher Vertrieb des Investmentfonds darf nur in jenen Ländern erfolgen, in denen der Investmentfonds zum öffentlichen Vertrieb zugelassen wurde.

4. Kurzzangaben über die auf den Investmentfonds anwendbaren Steuervorschriften, wenn sie für den Anteilinhaber von Bedeutung sind. Angabe, ob auf die von den Anteilhabern vom Investmentfonds bezogenen Einkünfte und Kapitalerträge Quellenabzüge erhoben werden

Steuerliche Behandlung für in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anleger

Hinweis:

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie richten sich an in Österreich unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Die steuerlichen Auswirkungen hängen unter anderem auch von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und können künftigen Änderungen unterworfen sein. Es kann daher keine Gewähr übernommen werden, dass die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder sonstige Rechtsakte der Finanzverwaltung unverändert bleibt. Wir empfehlen aus diesen Gründen, sich vor Erwerb oder Verkauf von Fondsanteilen von einem Steuerfachmann beraten zu lassen und die persönlichen steuerlichen Konsequenzen eines solchen Erwerbs oder Verkaufs von Fondsanteilen abzuklären.

In den Rechenschaftsberichten sind detaillierte Angaben über die steuerliche Behandlung der Fondsausschüttungen beziehungsweise ausschüttungsgleichen Erträge enthalten.

Die nachstehenden Ausführungen beziehen sich im Wesentlichen auf Depotführungen im Inland.

a) PRIVATVERMÖGEN

Volle Steuerabgeltung (Endbesteuerung), keine Steuererklärungspflichten des Anlegers

Von der Ausschüttung (Zwischenausschüttung) eines Investmentfonds an Anteilinhaber wird, soweit diese aus KEST pflichtigen Kapitalerträgen stammt und sofern der Empfänger der Ausschüttung der Kapitalertragssteuer unterliegt, durch die inländische kuponauszahlende Stelle eine KEST in der für diese Erträge gesetzlich vorgeschriebenen Höhe einbehalten. Unter der gleichen Voraussetzung werden „Auszahlungen“ aus Thesaurierungsfonds als KEST für den im Anteilwert enthaltenen ausschüttungsgleichen Ertrag (ausgenommen vollthesaurierende Fonds) einbehalten.

Der Privatanleger hat grundsätzlich keinerlei Steuererklärungspflichten zu beachten. Mit dem Kapitalertragsteuerabzug sind sämtliche Steuerpflichten des Anlegers abgegolten. Der Kapitalertragsteuerabzug entfaltet die vollen Endbesteuerungswirkungen hinsichtlich der Einkommensteuer.

Ausnahmen von der Endbesteuerung

Eine Endbesteuerung ist ausgeschlossen:

a) für im Fondsvermögen enthaltene KEST II-freie Forderungswertpapiere, sofern keine Optionserklärung abgegeben wurde. Derartige Erträge bleiben steuererklärungsspflichtig;

b) für im Fondsvermögen enthaltene der österreichischen Steuerhoheit entzogene Wertpapiere, sofern auf die Inanspruchnahme von DBA-Vorteilen nicht verzichtet wird. Derartige Erträge sind in der Einkommensteuererklärung in der Spalte „Neben den angeführten Einkünften wurden Einkünfte bezogen, für die das Besteuerungsrecht aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen einem anderen Staat zusteht“ anzuführen.

In diesem Fall ist jedoch die Anrechnung der dafür in Abzug gebrachten KEST bzw. deren Rückforderung gemäß § 240 BAO möglich.

Die ordentlichen Erträge des Fonds (Zinsen, Dividenden) unterliegen nach Abzug der Aufwendungen der 25% KEST. 20% der außerordentlichen Erträge des Fonds (Kursgewinne aus der Realisierung von Aktien und Aktienderivaten) unterliegen ebenfalls der 25% KEST.

Für Fondsgeschäftsjahre, die nach dem 30.6.2011 beginnen, wird die steuerliche Bemessungsgrundlage der außerordentlichen Erträge (Aktien, Aktienderivate) von 20% auf 30% erhöht.

Für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2011 beginnen, wird die steuerliche Bemessungsgrundlage der außerordentlichen Erträge (Aktien, Aktienderivate) von 30% auf 40% erhöht.

Für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2012 beginnen, wird die steuerliche Bemessungsgrundlage der außerordentlichen Erträge auf Kursgewinne aus Anleihen und Anleihenderivate erweitert und 50% aller realisierten außerordentlichen Erträge mit 25% KEST besteuert.

Für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2013 beginnen, werden 60% aller realisierten außerordentlichen Erträge mit 25% KEST besteuert.

Spekulationsfrist bei Veräußerung der Fondsanteile:

Für vor dem 1.1.2011 angeschaffte Fondsanteile gilt die einjährige Spekulationsfrist weiter (§ 30 EStG idF vor dem BudgetbegleitG 2011).

Ab dem 1.1.2011 angeschaffte Fondsanteile unterliegen bei Anteilsveräußerung einer Besteuerung der realisierten Wertsteigerung. Bei Veräußerung ab dem 1. April 2012 erfolgt die Besteuerung durch die depotführenden Stellen, welche die Differenz zwischen dem steuerlich fortgeschriebenen Anschaffungswert und dem Verkaufserlös der Fondsanteile einer 25%igen KEST-Endbesteuerung unterwerfen. Für Zwecke des steuerlich fortgeschriebenen Anschaffungswerts erhöhen während der Behaltedauer versteuerte Erträge die Anschaffungskosten des Anteilscheines, während erfolgte Ausschüttungen bzw. ausgezahlte KEST die Anschaffungskosten vermindern. Etwaige Veräußerungsverluste können im selben Kalenderjahr mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen (ausgenommen Zinserträge bei Kreditinstituten) im Rahmen der Veranlagung geltend gemacht werden.

Für ab 1.4.2012 erzielte endbesteuerte Einkünfte (inkl. ausschüttungsgleiche Erträge) hat die depotführende Stelle einen allfälligen Verlustausgleich über alle bei derselben depotführenden Stelle gehaltenen Depots des Steuerpflichtigen unmittelbar vorzunehmen. Für den Zeitraum 1.4.2012 bis 31.12.2012 erfolgt der Verlustausgleich durch die depotführende Stelle nachträglich bis spätestens 30.4.2013.

Werden die ab 1.1.2011 angeschafften Anteile vor dem 1.4.2012 veräußert, gilt eine verlängerte Spekulationsfrist (d.h. die steuerpflichtigen Erträge sind im Wege der Veranlagung zu versteuern).

b) BETRIEBSVERMÖGEN

Besteuerung und Steuerabgeltung für Anteile im Betriebsvermögen natürlicher Personen

Für natürliche Personen, die Einkünfte aus Kapitalvermögen oder Gewerbebetrieb beziehen (Einzelunternehmer, Mitunternehmer), gilt die Einkommensteuer für KEST pflichtige Erträge durch den KEST Abzug (KESt I und KESt II) als abgegolten.

Ausschüttungen (Zwischenausschüttungen) von Substanzgewinnen aus inländischen Fonds und von ausschüttungsgleichen Substanzgewinnen aus ausländischen Subfonds sind bis zum 1.4.2012 mit dem Tarif zu versteuern, danach kommt der 25% Sondersteuersatz zur Anwendung (Veranlagung).

Für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2012 beginnen, sind Ausschüttungen sowie sämtliche ausschüttungsgleiche ordentliche und außerordentliche Erträge (sämtliche Realisierungen von Kursgewinnen auf Fondsebene) im Betriebsvermögen steuerpflichtig (soweit sie aus steuerpflichtigen Erträgen stammen). Die steuerfreie Thesaurierung von realisierten Kursgewinnen im Fonds ist letztmalig für Geschäftsjahre, die im KJ 2012 beginnen, möglich.

Kursgewinne aus der Veräußerung von Fondsanteilen, die vor dem 1.4.2012 veräußert werden, sind im Wege der Veranlagung zu erfassen. Sämtliche bereits versteuerte Erträge vermindern diesen Veräußerungsgewinn. Bei

Veräußerung nach dem 31.3.2012 von im Betriebsvermögen natürlicher Personen befindlicher Fondsanteile kommt bereits der 25% Sondersteuersatz zur Anwendung (Veranlagung).

Besteuerung und KEST II Abzug bei Anteilen im Betriebsvermögen juristischer Personen

Ausschüttungen und ausschüttungsgleiche ordentliche Erträge (Zinsen, Dividenden) sind steuerpflichtig. Ausschüttungen von Substanzgewinnen aus inländischen Fonds und von ausschüttungsgleichen Substanzgewinnen aus ausländischen Subfonds sind mit der Körperschaftsteuer (KÖSt) zu versteuern.

Für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2012 beginnen, sind Ausschüttungen sowie sämtliche ausschüttungsgleiche ordentliche und außerordentliche Erträge (sämtliche Realisierungen von Kursgewinnen auf Fondsebene) im Betriebsvermögen steuerpflichtig (soweit sie aus steuerpflichtigen Erträgen stammen). Die steuerfreie Thesaurierung von realisierten Kursgewinnen im Fonds ist letztmalig für Geschäftsjahre, die im KJ 2012 beginnen, möglich.

Ausländische Dividenden, welche aus EU-Staaten (Ausnahme derzeit (Stand 6.7.2009): Bulgarien, Irland, Zypern), aus Norwegen sowie aus bestimmten vergleichbaren Drittstaaten stammen, sind von der Körperschaftsteuer befreit. Die übrigen ausländischen Dividenden sind KÖSt-pflichtig.

Sofern keine Befreiungserklärung gemäß § 94 Z5 EStG vorliegt, hat die kuponauszahlende Stelle auch für Anteile im Betriebsvermögen von der Ausschüttung Kapitalertragssteuer einzubehalten bzw. Auszahlungen aus Thesaurierungsfonds als Kapitalertragssteuer zu verwenden. Eine in Abzug gebrachte und an das Finanzamt abgeführte KEST kann auf die veranlagte Körperschaftsteuer angerechnet werden.

KÖRPERSCHAFTEN MIT EINKÜNFTEN AUS KAPITALVERMÖGEN

Soweit Körperschaften (z.B. Vereine) Einkünfte aus Kapitalvermögen beziehen, gilt die Körperschaftsteuer für KEST II-pflichtige Kapitalerträge durch den Steuerabzug als abgegolten. Eine KEST auf steuerfreie Dividenden ist rückerstattbar.

Privatstiftungen unterliegen mit KEST II-pflichtigen Kapitalerträgen grundsätzlich der 12,5% Zwischensteuer. Privatstiftungen unterliegen mit KEST II-pflichtigen Kapitalerträgen ab der Veranlagung 2011 grundsätzlich der 25% Zwischensteuer. Eine KEST auf steuerfreie Dividenden ist rückerstattbar.

Ausländische Dividenden, welche aus EU-Staaten (Ausnahme derzeit (Stand 6.7.2009): Bulgarien, Irland, Zypern), EWR-Staaten sowie aus bestimmten vergleichbaren Drittstaaten stammen, sind von der Körperschaftsteuer befreit. Die übrigen ausländischen Dividenden sind KÖSt-pflichtig.

Ab dem 1.1.2011 angeschaffte Fondsanteile unterliegen bei Anteilsveräußerung einer Besteuerung der realisierten Wertsteigerung. Bemessungsgrundlage für die Besteuerung ist die Differenz aus dem Verkaufserlös und dem steuerlich fortgeschriebenen Anschaffungswert der Fondsanteile. Für Zwecke des steuerlich fortgeschriebenen Anschaffungswerts erhöhen während der Behaltedauer versteuerte Erträge die Anschaffungskosten des Anteilscheines, während erfolgte Ausschüttungen bzw. ausgezahlte KEST die Anschaffungskosten vermindern.

5. Stichtag für den Rechnungsabschluss und Angabe der Häufigkeit und Form der Ausschüttung

Das Geschäftsjahr des Fonds beginnt am 1. Dezember und endet mit 30. November des nächsten Kalenderjahres. Der Stichtag für den Rechnungsabschluss ist somit der 30. November.

Die Ausschüttung bzw. Auszahlung der KEST gemäß § 58 Abs. 2 InvFG iVm. Artikel 6 der Fondsbestimmungen erfolgt ab 15. Februar des folgenden Rechnungsjahres.

Zwischenausschüttungen sind möglich.

Die Verwaltungsgesellschaft hat für jedes Rechnungsjahr des Fonds einen Rechenschaftsbericht, sowie für die ersten sechs Monate eines jeden Rechnungsjahres einen Halbjahresbericht zu erstellen. Nach dem Ende des jeweiligen Berichtszeitraumes ist der Rechenschaftsbericht innerhalb von vier Monaten und der Halbjahresbericht innerhalb von zwei Monaten zu veröffentlichen.

6. Name des Abschlussprüfers

Als Abschlussprüfer gemäß § 49 Abs. 5 InvFG ist die KPMG Austria AG Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Porzellangasse 51, 1090 Wien, bestellt. Die jeweils mit der konkreten Prüfung betrauten Personen sind dem Bestätigungsvermerk des Rechenschaftsberichtes zu entnehmen. Der Rechenschaftsbericht ist auf der Internetseite www.rcm.at in deutscher Sprache beziehungsweise im Falle des Vertriebes von Anteilen im Ausland zusätzlich auf der Internetseite www.rcm-international.com in englischer (gegebenenfalls in deutscher) Sprache abrufbar.

7. Angabe der Art und der Hauptmerkmale der Anteile, insbesondere

- Art des Rechts (dingliches, Forderungs- oder anderes Recht), das der Anteil repräsentiert
- Originalurkunden oder Zertifikate über diese Urkunden, Eintragungen in einem Register oder auf einem Konto
- Merkmale der Anteile: Namens- oder Inhaberpapiere, gegebenenfalls Angabe der Stückelung;
- Beschreibung des Stimmrechts der Anteilinhaber, falls dieses besteht
- Voraussetzungen, unter denen die Auflösung des Investmentfonds beschlossen werden kann, und Einzelheiten der Auflösung, insbesondere in Bezug auf die Rechte der Anteilinhaber

Art des mit dem Fondsanteil verbundenen Rechts

Die Anleger sind entsprechend der Anzahl ihrer Fondsanteile Miteigentümer an den Vermögenswerten des Investmentfonds. Jeder Fondsanteil repräsentiert somit ein dingliches Recht, nämlich ein Miteigentumsrecht, am Fondsvermögen. Der Wert des jeweils repräsentierten Miteigentumsanteils ergibt sich aus der Teilung des Gesamtvermögenswerts des Investmentfonds einschließlich der Erträge durch die Anzahl der ausgegebenen Anteile. Der Wert jedes Miteigentumsanteils ist somit gleich. Fondsanteile werden in unbegrenzter Anzahl ausgegeben.

Die Anteilscheine (Zertifikate) sind Wertpapiere, die Miteigentumsanteile an den Vermögenswerten des Investmentfonds und die Rechte der Anleger gegenüber der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank verkörpern. Sie sind als Finanzinstrumente im Sinne des § 1 Z 6 lit c Wertpapieraufsichtsgesetz (WAG 2007) zu qualifizieren.

Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden (gem. § 24 Depotgesetz) verbrieft oder als effektive Stücke an die Anteilinhaber ausgegeben. Die Anteilscheine können über einen oder mehrere Anteile oder Bruchteile davon ausgestellt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft darf mit Zustimmung ihres Aufsichtsrates die Miteigentumsanteile teilen (*splitten*) und zusätzlich Anteilscheine an die Anteilinhaber ausgeben oder bestehende Anteilscheine in neue umtauschen, wenn die Verwaltungsgesellschaft zufolge der Höhe des errechneten Anteilswertes eine Teilung der Miteigentumsanteile im Interesse der Miteigentümer gelegen erachtet.

Für den Investmentfonds können Ausschüttungsanteilscheine, Thesaurierungsanteilscheine mit KEST-Abzug und Thesaurierungsanteilscheine ohne KEST-Abzug ausgegeben werden.

Anteilscheine als Namens- oder Inhaberpapiere

Die Anteilscheine lauten auf Inhaber.

Stimmrechte

Mit den Anteilscheinen sind keine Stimmrechte verbunden.

Auflösung des Investmentfonds

Die Auflösung eines Investmentfonds kann aus unterschiedlichen Gründen erfolgen. So kann etwa die Auflösung des Investmentfonds durch die Kündigung der Verwaltung durch die Verwaltungsgesellschaft oder durch die Übertragung der Vermögenswerte als Folge einer Verschmelzung oder Abspaltung begründet sein. Die Verwaltung des Investmentfonds durch die Verwaltungsgesellschaft endet auch dann, wenn die Verwaltungsgesellschaft ihre Konzession zur Verwaltung von Investmentfonds verliert oder die Verwaltung im Vorfeld der Beschlussfassung über ihre eigene Auflösung kündigt. Laufzeitfonds enden mit Ablauf der Zeit für die der Investmentfonds aufgelegt wurde. Im Detail stellen sich die Auflösungsgründe bzw. deren Voraussetzungen wie folgt dar:

a) Kündigung der Verwaltung

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Verwaltung des Investmentfonds unter den folgenden Voraussetzungen kündigen/beenden:

- i) mit Bewilligung der FMA unter Einhaltung einer Frist von (zumindest) sechs Monaten durch öffentliche Bekanntmachung der Kündigung. Die FMA hat die Bewilligung nur dann zu erteilen, wenn die Interessen der Anteilinhaber ausreichend gewahrt sind. Eine Veröffentlichung kann dann unterbleiben, wenn die Kündigung

sämtlichen Anlegern nachweislich mitgeteilt wird. In diesem Fall tritt die Kündigung mit dem in der Mitteilung angegebenen Tag, frühestens jedoch 30 Tage nach Mitteilung an die Anteilinhaber, in Kraft. Die Anteilinhaber können (vorbehaltlich einer Preisaussetzung) während der jeweils genannten Frist ihre Fondsanteile gegen Auszahlung des Rücknahmepreises zurückgeben.

ii) mit sofortiger Wirkung mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung unter gleichzeitiger Anzeige an die FMA, wenn das Fondsvermögen EUR 1.150.000,- unterschreitet. Eine Kündigung gemäß ii) ist während einer Kündigung gemäß i) nicht zulässig.

b) Übertragung der Verwaltung

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Verwaltung des Investmentfonds unter anderem mit Bewilligung der FMA, Veröffentlichung und Einhaltung einer Frist von (zumindest) 3 Monaten nach Veröffentlichung auf eine andere Verwaltungsgesellschaft übertragen. Eine Veröffentlichung kann dann unterbleiben, wenn die Übertragung der Verwaltung auf eine andere Verwaltungsgesellschaft sämtlichen Anlegern mindestens 30 Tage vor Übertragung mitgeteilt wurde.

Die Anteilinhaber können während der jeweils genannten Frist ihre Fondsanteile gegen Auszahlung des Rücknahmepreises zurückgeben.

c) Andere Gründe für die Beendigung der Verwaltung

Das Recht der Verwaltungsgesellschaft zur Verwaltung eines Investmentfonds erlischt mit dem Wegfall der Konzession für das Investmentgeschäft (§ 1 Abs. 1 Z 13 BWG iVm § 6 Abs. 2 InvFG) oder der Zulassung gemäß Art. 6 der Richtlinie 2009/65/EG oder mit dem Beschluss der Verwaltungsgesellschaft über ihre Auflösung oder mit dem Entzug der Berechtigung für die Verwaltungsgesellschaft durch die FMA gemäß § 50 Abs. 7 InvFG weitere Anteilsscheine des betreffenden Investmentfonds auszugeben.

Endet das Recht der Verwaltungsgesellschaft den Investmentfonds zu verwalten (entweder in Folge Kündigung oder aus anderen Gründen), geht die Verwaltung auf die Depotbank über. Die Depotbank kann im Falle der Kündigung gemäß i) die Verwaltung des Investmentfonds mit Bewilligung der FMA binnen sechs Monaten nach Beendigung der Verwaltung durch die ursprüngliche Verwaltungsgesellschaft auf eine neue Verwaltungsgesellschaft übertragen. Die FMA hat die Bewilligung nur dann zu erteilen, wenn die Interessen der Anteilinhaber ausreichend gewahrt sind.

Sofern die Depotbank die Verwaltung des Investmentfonds nicht binnen sechs Monaten auf eine andere Verwaltungsgesellschaft überträgt, hat sie dessen Abwicklung einzuleiten. Mit Beginn der Abwicklung tritt an die Stelle des Rechts der Anteilinhaber auf Verwaltung das Recht auf ordnungsgemäße Abwicklung und nach Ende der Abwicklung tritt an die Stelle des Rechts auf jederzeitige Rückzahlung des Anteilswertes das Recht auf Auszahlung des Liquidationserlöses.

Vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung über den Beginn der Abwicklung ist die Auszahlung von Anteilen unzulässig.

d) Verschmelzung/Zusammenlegung

Die Verwaltungsgesellschaft kann Investmentfonds nach entsprechender Bewilligung der FMA und Information der Anleger verschmelzen. Die Verschmelzung kann zwischen inländischen Investmentfonds oder auch grenzüberschreitend zwischen Investmentfonds aus verschiedenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union erfolgen. Folgende Verfahren zur Verschmelzung von Investmentfonds sind gesetzlich vorgesehen:

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eines oder mehrerer Investmentfonds auf einen anderen bestehenden Investmentfonds übertragen („*Bruttoverschmelzung durch Aufnahme*“).

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Vermögenswerte von zwei oder mehreren Investmentfonds auf einen neu zu bildenden Investmentfonds übertragen („*Bruttoverschmelzung durch Neubildung*“).

Die Verwaltungsgesellschaft kann das Nettovermögen von zwei oder mehreren Investmentfonds, die weiter bestehen, bis die Verbindlichkeiten dieser Investmentfonds getilgt sind, auf einen neu zu bildenden Investmentfonds übertragen („*Nettoverschmelzung*“). Die Nettoverschmelzung ist bei Investmentfonds, die nur in Österreich (und nicht in einem anderen Mitgliedstaat) zum Vertrieb zugelassen sind, nicht anzuwenden.

Die Anteilinhaber sind nach Bewilligung der Verschmelzung durch die FMA über die Details entweder durch Veröffentlichung oder durch Mitteilung zu informieren. Die Anteilinhaber können ihre Fondsanteile während der in dieser Veröffentlichung bzw. Mitteilung genannten Frist gegen Auszahlung des Rücknahmepreises zurückgeben oder soweit möglich, in Anteile eines anderen Investmentfonds derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer verbundenen Verwaltungsgesellschaft mit ähnlicher Anlagepolitik umtauschen.

Die Anteilinhaber der übertragenden Investmentfonds werden im Falle der Bruttoverschmelzung durch Aufnahme Anteilinhaber des übernehmenden Investmentfonds, im Falle der Bruttoverschmelzung durch Neubildung Anteilinhaber am neu gebildeten Investmentfonds. Der Umtausch erfolgt jeweils entsprechend dem

Umtauschverhältnis sowie durch allfällige Auszahlung eines Barbetrages von höchstens 10% des Nettobestandswerts des umzutauschenden Anteils (Spitzenausgleich). Das Umtauschverhältnis ermittelt sich im Falle der Bruttoverschmelzung zur Aufnahme nach dem Verhältnis der Nettoinventarwerte des übertragenden und des aufnehmenden Investmentfonds, im Falle der Verschmelzung durch Neubildung nach dem Verhältnis zwischen den Nettoinventarwerten der auf den neu zu gründenden Investmentfonds zu übertragenden Investmentfonds.

e) Abspaltung

Die Verwaltungsgesellschaft kann unvorhersehbar illiquid gewordene Teile des Fondsvermögens abspalten. Die Abspaltung setzt unter anderem die Bewilligung der FMA und die Veröffentlichung der Details zur geplanten Abspaltung voraus. Die Anteilinhaber werden entsprechend ihrer Anteile Miteigentümer am abgespaltenen Fonds, der von der Depotbank abgewickelt wird. Nach Abwicklung erfolgt die Auszahlung des Erlöses an die Anteilinhaber.

8. Angabe der Börsen oder Märkte, an denen die Anteile notiert oder gehandelt werden

Die Ausgabe- und Rücknahme der Anteile erfolgen durch die Depotbank. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich die Möglichkeit vor, Börseneinführungen des Investmentfonds zu veranlassen.

9. Modalitäten und Bedingungen für die Ausgabe und/oder den Verkauf der Anteile

Ausgabe von Anteilen

Die Ausgabe der Anteile erfolgt zu jedem Bankarbeitstag.

Die Anzahl der ausgegebenen Anteile und der entsprechenden Anteilscheine ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Anteile können bei den im Anhang aufgeführten Vertriebsstellen erworben werden. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

Ausgabeaufschlag

Bei Festsetzung des Ausgabepreises wird dem Wert eines Anteiles unter anderem zur Abgeltung der Ausgabekosten ein Ausgabeaufschlag hinzugerechnet. Der Ausgabeaufschlag beträgt bis zu 5 vH des Wertes eines Anteiles.

Der Ausgabeaufschlag reduziert die Performance, wobei dies insbesondere bei einer kurzen Anlagedauer wesentlich sein kann.

Abrechnungstichtag

Der zur Abrechnung kommende gültige Ausgabepreis ist der von der Depotbank ermittelte Rechenwert jenes Bankarbeitstages (ausgenommen Karfreitag und Silvester), welcher der übernächste Bankarbeitstag jenes Bankarbeitstages ist, an dem die Order bei der Depotbank bis spätestens 14.00 Uhr bei Ordererteilung über ein elektronisches System oder ansonsten bis spätestens 13.30 Uhr (hiermit umfasst unter anderem Ordererteilung per Fax, Email und Telefon) vorliegt, zuzüglich des Ausgabeaufschlages. Hiervon ausgenommen sind abgeschlossene Fondsspar-Verträge ab der zweiten Einzahlung; in diesem Fall ist der Abrechnungstichtag der im Fondsspar-Vertrag vereinbarte Monatstag. Die Wertstellung der Belastung des Kaufpreises erfolgt zwei Bankarbeitstage (ausgenommen Karfreitag und Silvester) nach dem Abrechnungstichtag.

10. Modalitäten und Bedingungen der Rücknahme oder Auszahlung der Anteile und Voraussetzungen, unter denen diese ausgesetzt werden kann

Rücknahme von Anteilen

Die Anteilinhaber können jederzeit die Rücknahme der Anteile durch Vorlage der Anteilscheine oder durch Erteilung eines Rücknahmeauftrages bei der Depotbank verlangen.

Die Depotbank ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis, der dem Wert eines Anteiles entspricht, für Rechnung des Fonds zurückzunehmen.

Die Rücknahme erfolgt zu jedem Bankarbeitstag.

Die Auszahlung des Rücknahmepreises sowie die Errechnung und Veröffentlichung des Rücknahmepreises kann unter gleichzeitiger Mitteilung an die FMA und entsprechender Veröffentlichung vorübergehend unterbleiben und vom Verkauf von Vermögenswerten des Investmentfonds sowie vom Eingang des Verwertungserlöses abhängig gemacht werden, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die dies unter Berücksichtigung berechtigter Interessen der Anteilinhaber erforderlich erscheinen lassen. Die Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteilscheine ist dem Anleger bekannt zu geben.

Rücknahmeabschlag

Bei Rücknahme der Anteilscheine ist kein Rücknahmeabschlag zu bezahlen.

Abrechnungsstichtag

Der zur Abrechnung kommende gültige Rücknahmepreis ist der von der Depotbank ermittelte Rechenwert jenes Bankarbeitstages (ausgenommen Karfreitag und Silvester), welcher der übernächste Bankarbeitstag jenes Bankarbeitstages ist, an dem die Order bei der Depotbank bis spätestens 14.00 Uhr bei Ordererteilung über ein elektronisches System oder ansonsten bis spätestens 13.30 Uhr (hiermit umfasst unter anderem Ordererteilung per Fax, Email und Telefon) vorliegt, abzüglich eines allfälligen Rücknahmeabschlags. Hiervon ausgenommen sind Auszahlungen gemäß einer allenfalls vereinbarten Auszahlungsphase bei Fondsspar-Verträgen; in diesem Fall ist der Abrechnungsstichtag der im Fondsspar-Vertrag vereinbarte Monatstag. Die Wertstellung der Gutschrift des Verkaufspreises erfolgt zwei Bankarbeitstage (ausgenommen Karfreitag und Silvester) nach dem Abrechnungsstichtag.

11. Ermittlung der Verkaufs- oder Ausgabe- und der Auszahlungs- oder Rücknahmepreise der Anteile, insbesondere

- **Methode und Häufigkeit der Berechnung dieser Preise**
- **Angaben der mit dem Verkauf, der Ausgabe, der Rücknahme oder Ausgabe, der Rücknahme oder Auszahlung verbundenen Kosten**
- **Angaben von Art, Ort und Häufigkeit der Veröffentlichung dieser Preise**

Berechnungsmethode

Zur Preisberechnung des Investmentfonds werden grundsätzlich die jeweils letzten veröffentlichten Kurse der vom Investmentfonds erworbenen Vermögenswerte herangezogen. Entspricht der letzte veröffentlichte Kurs aufgrund der politischen oder wirtschaftlichen Situation ganz offensichtlich und nicht nur im Einzelfall nicht den tatsächlichen Werten, so kann eine Preisberechnung für den Investmentfonds unterbleiben, wenn dieser 5% oder mehr seines Fondsvermögens in Vermögenswerte investiert hat, die keine bzw. keine marktkonformen Kurse aufweisen.

Häufigkeit der Berechnung der Preise

Die Berechnung des Ausgabe- und des Rücknahmepreises erfolgt grundsätzlich börsetäglich (bezogen auf die Börse Wien), mindestens aber einmal im Monat.

Kosten bei Ausgabe und Rücknahme der Anteile

Die Ausgabe und Rücknahme der Anteile durch die Depotbank erfolgt mit Ausnahme des Ausgabeaufschlags bei Ausgabe von Anteilscheinen ohne Berechnung zusätzlicher Kosten.

Inwieweit beim einzelnen Anleger für den Erwerb und die Rückgabe von Anteilscheinen (neben dem Ausgabeaufschlag und/oder Rücknahmeabschlag) zusätzliche Gebühren verrechnet werden (wie etwa Orderspesen oder Depotgebühren), hängt von den individuellen Vereinbarungen des Anlegers mit dem jeweiligen depotführenden Kreditinstitut ab und unterliegt daher nicht der Einflussnahme der Verwaltungsgesellschaft.

Art, Ort und Häufigkeit der Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise

Der Ausgabe- und Rücknahmepreis wird auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.rcm.at beziehungsweise im Falle des Vertriebes von Anteilen im Ausland zusätzlich auf der internationalen Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.rcm-international.com grundsätzlich börsetäglich (bezogen auf die Börse Wien), mindestens aber einmal im Monat, veröffentlicht.

Regeln für die Vermögensbewertung

Der Wert eines Anteiles ergibt sich aus der Teilung des Gesamtwertes des im Investmentfonds befindlichen Vermögens einschließlich der Erträge durch die Anzahl der ausgegebenen Anteile. Der so berechnete Anteilswert wird auf zwei Nachkommastellen berechnet, wobei keine kaufmännische Rundung der zweiten Nachkommastelle stattfindet.

Der Gesamtwert des Fonds ist aufgrund der jeweiligen Kurswerte der im Investmentfonds befindlichen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Fonds und Bezugsrechte zuzüglich des Wertes der zum Fonds gehörenden Finanzanlagen, Geldbeträge, Guthaben, Forderungen und sonstigen Rechte abzüglich Verbindlichkeiten zu ermitteln.

Der Gesamtwert des Investmentfonds wird nach folgenden Grundsätzen ermittelt:

- a) Der Wert von Vermögenswerten, welche an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, wird grundsätzlich auf der Grundlage des letzten verfügbaren Kurses ermittelt.
- b) Sofern ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder sofern für einen Vermögenswert, welcher an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird, der Kurs den tatsächlichen Marktwert nicht angemessen widerspiegelt, wird auf

die Kurse zuverlässiger Datenprovider oder alternativ auf Marktpreise gleichartiger Wertpapiere oder andere anerkannte Bewertungsmethoden zurückgegriffen.

12. Beschreibung der Regeln für die Ermittlung und Verwendung der Erträge

Erträge bei Ausschüttungsanteilscheinen

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge (Zinsen und Dividenden) können nach Deckung der Kosten nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft ausgeschüttet werden. Ebenso steht die Ausschüttung von Erträgen aus der Veräußerung von Vermögenswerten des Investmentfonds einschließlich von Bezugsrechten im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft. Eine Ausschüttung aus der Fondsubstanz sowie Zwischenausschüttungen sind zulässig. Das Fondsvermögen darf durch Ausschüttungen in keinem Fall das im Gesetz vorgesehene Mindestvolumen für eine Kündigung unterschreiten.

Die Beträge sind an die Inhaber von Ausschüttungsanteilscheinen ab 15. Februar des folgenden Rechnungsjahres gegebenenfalls gegen Einziehung eines Erträgnisscheines auszuschütten, der Rest wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Jedenfalls ist ab 15. Februar der gemäß InvFG ermittelte Betrag auszuführen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 Einkommensteuergesetz bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen.

Im Falle der Ausgabe von effektiven Stücken verjährt der Anspruch der Anteilhaber auf Herausgabe der Erträgnisanteile nach Ablauf von fünf Jahren. Solche Erträgnisanteile sind nach Ablauf der Frist als Erträge des Fonds zu behandeln.

Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen mit KEST-Abzug

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es ist bei Thesaurierungsanteilscheinen ab 15. Februar der gemäß InvFG ermittelte Betrag auszuführen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist.

Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Abzug (Auslandstranche)

Der Vertrieb der Thesaurierungsanteilscheine ohne KEST-Abzug (Auslandstranche) erfolgt ausschließlich im Ausland.

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es wird keine Auszahlung gemäß InvFG vorgenommen.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotführenden Stellen sicher, dass die Vollthesaurierungsanteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 Einkommensteuergesetz bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen.

Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Abzug (Inlands- und Auslandstranche)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es wird keine Auszahlung gemäß InvFG vorgenommen. Der für das Unterbleiben der KEST-Auszahlung auf den Jahresertrag gemäß InvFG maßgebliche Zeitpunkt ist jeweils der 15. Februar des folgenden Rechnungsjahres.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotführenden Stellen sicher, dass die Vollthesaurierungsanteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 Einkommensteuergesetz bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen.

Werden diese Voraussetzungen zum Auszahlungszeitpunkt nicht erfüllt, ist der gemäß InvFG ermittelte Betrag durch Gutschrift des jeweils depotführenden Kreditinstituts auszuführen.

13. Beschreibung der Anlageziele des Investmentfonds, einschließlich der finanziellen Ziele (zB Kapital- oder Ertragssteigerung), der Anlagepolitik (z.B. Spezialisierung auf geographische Gebiete oder Wirtschaftsgebiete), etwaiger Beschränkungen bei dieser Anlagepolitik sowie der Angabe etwaiger Techniken und Instrumente oder Befugnisse zur Kreditaufnahme, von denen bei der Verwaltung des Investmentfonds Gebrauch gemacht werden kann

Hinweis

Der Fonds strebt die Erreichung der Anlageziele an. Es kann jedoch nicht zugesichert werden, dass diese Ziele auch tatsächlich erreicht werden.

Die nachstehende Beschreibung berücksichtigt nicht das individuelle Risikoprofil des potentiellen Anlegers. Für die Beurteilung der persönlichen Eignung und Angemessenheit des Investmentfonds für den Anleger empfehlen wir, eine fachgerechte Anlageberatung in Anspruch zu nehmen.

13.1. Anlageziel und Anlagepolitik

Der Kathrein Mandatum 25 unterliegt dem österreichischen Investmentfondsgesetz und ist ein gemischter Dachfonds. Er strebt als Anlageziel moderates Kapitalwachstum an und investiert überwiegend (mind. 51 vH des Fondsvermögens) in Anleihefonds. Daneben kann in ua. von Staaten, supranationalen Emittenten und/oder Unternehmen emittierte Anleihen und Geldmarktinstrumente, in andere Wertpapiere (zB. Aktien), in Anteile anderer Investmentfonds (Aktienfonds, Mischfonds) sowie in Sicht- und kündbare Einlagen veranlagt werden. Zur Risiko-/Ertragsoptimierung können auch Alternative Investments (zB. Hedgefonds) und Immobilienfonds beigemischt werden. Anteile an Investmentfonds werden vor allem anhand der Qualität des Investmentprozesses, ihrer Wertentwicklung und ihres Risikomanagements ausgewählt. Der Fonds kann mehr als 35 vH des Fondsvermögens in Wertpapiere/Geldmarktinstrumente folgender Emittenten investieren: Deutschland, Frankreich, Österreich, Belgien, Finnland, Niederlande. Der Fonds wird aktiv verwaltet und ist nicht durch eine Benchmark eingeschränkt.

Er wird dazu je nach Einschätzung der Wirtschafts- und Kapitalmarktlage und der Börsenaussichten im Rahmen seiner Anlagepolitik die nach dem Investmentfondsgesetz und den Fondsbestimmungen zugelassenen Vermögensgegenstände (Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Sichteinlagen, Fondsanteile und Finanzinstrumente) erwerben und veräußern.

Dabei wird besonders auf die Risikostreuung Bedacht genommen.

Die Fondswährung des Fonds ist EUR.

Die Fondsbestimmungen des Kathrein Mandatum 25 wurden von der Finanzmarktaufsicht genehmigt. Der Kathrein Mandatum 25 darf über Einzeltitelveranlagungen und/oder über Veranlagungen in andere Investmentfonds mehr als 35 vH des Fondsvermögens in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von Österreich, Deutschland, Belgien, Finnland, Frankreich oder den Niederlanden begeben oder garantiert werden, veranlagten, wobei die Veranlagung in ein und dieselbe Emission 30 vH des Fondsvermögens nicht überschreiten darf.
--

Die Verwaltungsgesellschaft darf für den Kathrein Mandatum 25 als Teil der Anlagestrategie Geschäfte mit Derivaten tätigen. Dadurch kann sich das Verlustrisiko bezogen auf im Fonds befindliche Vermögenswerte zumindest zeitweise erhöhen.
--

Derivative Instrumente, die nicht der Absicherung dienen, dürfen erworben werden. Dabei kann auch überwiegend in Derivate veranlagt werden, wobei der für sämtliche Fondsveranlagungen mit dem 1,4-fachen des Gesamtrisikos des Referenzportfolios festgelegte Risikobetrag für das Marktrisiko (relativer VaR) einzuhalten ist.
--

Die Verwaltungsgesellschaft darf für den Kathrein Mandatum 25 als Teil der Anlagestrategie überwiegend in andere Investmentfonds veranlagten.

Die Verwaltungsgesellschaft darf für den Kathrein Mandatum 25 als Teil der Anlagestrategie bis zu 10 vH in Veranlagungen gemäß § 166 Abs. 1 Z 3 InvFG (Alternative Investments) investieren, die im Vergleich zu traditionellen Anlagen ein erhöhtes Anlagerisiko mit sich bringen. Insbesondere bei diesen Veranlagungen kann es zu einem Verlust bis hin zum Totalausfall des darin veranlagten Kapitals kommen.
--

Der Investmentfonds investiert überwiegend (zumindest 51 vH des Fondsvermögens) in Anleihefonds, die in Euro denominated sind. Die Veranlagung in Aktien, Aktienfonds und/oder Mischfonds darf insgesamt 35 vH des Fondsvermögens nicht übersteigen.

Für den Investmentfonds gelten sinngemäß die Veranlagungs- und Emittentengrenzen für OGAW (richtlinienkonforme Sondervermögen) mit den in §§ 166 f InvFG vorgesehenen Ausnahmen.

Die nachfolgenden Veranlagungsinstrumente werden unter Einhaltung des oben beschriebenen Veranlagungsschwerpunkts für das Fondsvermögen erworben.

Wertpapiere (einschließlich Wertpapiere mit eingebetteten derivativen Instrumenten) dürfen bis zu 20 vH des Fondsvermögens erworben werden.

Geldmarktinstrumente dürfen bis zu 49 vH des Fondsvermögens erworben werden.

Der Erwerb nicht voll eingezahlter Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente und von Bezugsrechten auf solche Instrumente oder von nicht voll eingezahlten anderen Finanzinstrumenten ist bis zu 10 vH des Fondsvermögens zulässig.

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dürfen erworben werden, wenn sie den Kriterien betreffend die Notiz oder den Handel an einem geregelten Markt oder einer Wertpapierbörse gemäß InvFG entsprechen.

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die die im vorstehenden Absatz genannten Kriterien nicht erfüllen, dürfen insgesamt bis zu 10 vH des Fondsvermögens erworben werden.

Anteile an Investmentfonds (OGAW, OGA) dürfen jeweils bis zu 50 vH des Fondsvermögens und insgesamt im gesetzlich zulässigen Umfang erworben werden.

Anteile an Investmentfonds in der Form von „Anderen Sondervermögen“ dürfen jeweils bis zu 10 vH und insgesamt bis zu 10 vH des Fondsvermögens erworben werden. Sofern dieses Andere Sondervermögen nach seinen Fondsbestimmungen insgesamt höchstens 10 vH des Fondsvermögens in Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen gemäß § 166 Abs. 1 Z 3 InvFG anlegen darf, dürfen Anteile an diesem „Anderen Sondervermögen“ jeweils bis zu 50 vH und insgesamt im gesetzlich zulässigen Umfang erworben werden.

Für den Investmentfonds dürfen Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen gemäß § 166 Abs. 1 Z 3 InvFG (beispielsweise Alternative Investments/Hedgefonds) jeweils bis zu 10 vH des Fondsvermögens und insgesamt bis zu 10 vH des Fondsvermögens erworben werden.

Für den Investmentfonds können Anteile an Immobilienfonds (gemäß Immobilieninvestmentfondsgesetz) bzw. an Immobilienfonds, die von einer Verwaltungsgesellschaft mit Sitz im EWR verwaltet werden, erworben werden.

Für den Investmentfonds dürfen Anteile an Immobilienfonds jeweils bis zu 10 vH des Fondsvermögens und insgesamt bis zu 20 vH des Fondsvermögens erworben werden.

Derivative Instrumente dürfen als Teil der Anlagestrategie bis zu 49 vH des Fondsvermögens (Berechnung nach Marktpreisen) und zur Absicherung eingesetzt werden.

Der VaR-Wert wird gemäß dem 4. Hauptstück der 4. Derivate-Risikoberechnungs- und MeldeV idgF ermittelt.

Der zuordenbare Risikobetrag für das Gesamtrisiko, ermittelt als Value-at-Risk – Wert von im Fonds getätigten Veranlagungen, ist auf maximal 140 vH des VaR eines Referenzportfolios, welches den Anforderungen des § 16 Abs. 2 der 4. Derivate-Risikoberechnungs- und MeldeV idgF. entspricht, begrenzt.

Sichteinlagen und kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten dürfen bis zu 10 vH des Fondsvermögens gehalten werden. Es ist kein Mindestbankguthaben zu halten.

Im Rahmen von Umschichtungen des Fondsportfolios und/oder der begründeten Annahme drohender Verluste bei Anteilen an Investmentfonds kann der Investmentfonds den Anteil an Investmentfonds unterschreiten und einen höheren Anteil an Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten aufweisen.

Bei der Auswahl der Anlagewerte ist zu beachten, dass Wertpapiere neben den Chancen auf Kurssteigerungen auch Risiken enthalten.

Im Rahmen der Fondsverwaltung können auch Anleihen eingesetzt werden, die ein vorzeitiges Kündigungsrecht des Emittenten vorsehen. Sofern nichts anderes angegeben ist, wird die Laufzeit der Wertpapiere des Fonds in Produktunterlagen bis zum vorzeitigen Kündigungstermin dargestellt. Falls sich Emittenten entschließen sollten, entgegen der üblichen Marktpraxis von einer vorzeitigen Kündigung abzusehen, bewirkt dies eine entsprechende Verlängerung der Laufzeitenstruktur des Fonds. Die regulären Tilgungszeitpunkte der Anleihen können den Rechenschaftsberichten und Halbjahresberichten (aus der Wertpapierbezeichnung in der Vermögensaufstellung) entnommen werden.

13.2. Techniken und Instrumente der Anlagepolitik

Der Investmentfonds investiert gemäß den Anlage- und Emittentengrenzen des InvFG in Verbindung mit den Fondsbestimmungen und unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung. Im Folgenden werden die für den Investmentfonds erwerblichen Vermögenswerte allgemein beschrieben. Im Punkt 13.1. des Prospekts sowie den Fondsbestimmungen (siehe Anhang) finden sich die spezifischen Anlagegrenzen für diesen Investmentfonds.

Wertpapiere

Wertpapiere sind

- a) Aktien und andere, Aktien gleichwertige Wertpapiere,
- b) Schuldverschreibungen und sonstige verbrieft Schuldtitle,
- c) alle anderen marktfähigen Finanzinstrumente (z.B. Bezugsrechte), die zum Erwerb von Finanzinstrumenten im Sinne des InvFG durch Zeichnung oder Austausch berechtigten, mit Ausnahme der in § 73 InvFG genannten Techniken und Instrumente.

Für die Qualifikation als Wertpapier müssen die Kriterien des § 69 InvFG vorliegen.

Wertpapiere schließen zudem bei Erfüllung gesetzlich näher beschriebener Kriterien (§ 69 Abs. 2 InvFG)

1. Anteile an geschlossenen Fonds in Form einer Investmentgesellschaft oder eines Investmentfonds,
2. Anteile an geschlossenen Fonds in Vertragsform,
3. Finanzinstrumente nach § 69 Abs. 2 Z. 3 InvFG ein.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Wertpapiere erwerben, die an einer im Anhang genannten Börse des In- oder Auslandes amtlich zugelassen oder an im Anhang genannten geregelten Märkten gehandelt werden, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist. Daneben können Wertpapiere aus Neuemissionen erworben werden, deren Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Börse oder an einem geregelten Markt zu beantragen, sofern ihre Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.

Geldmarktinstrumente

Geldmarktinstrumente sind Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind, deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann und die die Voraussetzungen des § 70 InvFG erfüllen.

Für den Investmentfonds dürfen Geldmarktinstrumente erworben werden, die

1. an einer der im Anhang genannten Börsen des In- oder Auslandes amtlich zugelassen oder an im Anhang genannten geregelten Märkten gehandelt werden, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist.
2. üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, frei übertragbar sind, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, über die angemessene Informationen vorliegen, einschließlich solcher Informationen, die eine angemessene Bewertung der mit der Anlage in solche Instrumente verbundenen Kreditrisiken ermöglichen, dürfen erworben werden, auch wenn sie nicht an geregelten Märkten gehandelt werden, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und Anlegerschutz unterliegen, vorausgesetzt, sie werden
 - a) von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investmentbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat, einem Gliedstaat der Föderation, oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert oder
 - b) von Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere an einer im Anhang genannten Börse des In- und Auslandes amtlich zugelassen oder an im Anhang genannten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
 - c) von einem Institut begeben oder garantiert, das gemäß den im Unionsrecht (d.h. EU-Recht) festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder von einem Institut begeben oder garantiert, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der FMA mindestens so streng sind, wie die des Unionsrechts, unterliegt und diese einhält, oder
 - d) von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der FMA zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen der lit. a bis c gleichwertig sind und sofern es sich bei den Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Mio. EUR, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660 EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der in Unternehmens-, Gesellschafts- oder Vertragsform die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll; die Kreditlinie hat durch ein Finanzinstitut gesichert zu sein, das selbst die in Z. 2 lit. c genannten Kriterien erfüllt.

Nicht notierte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

Höchstens 10 vH des Fondsvermögens dürfen in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente angelegt werden, die nicht an einer der im Anhang der Fondsbestimmungen aufgeführten Börsen amtlich zugelassen oder an einem der im Anhang der Fondsbestimmungen angeführten geregelten Märkte gehandelt werden und bei Neuemissionen von Wertpapieren, auch keine diesbezügliche Zulassung vor Ablauf eines Jahres ab Emission erlangt wird.

Anteile an Investmentfonds

1. Anteile an Investmentfonds (§ 77 InvFG) und Anteile an Anderen Sondervermögen (§ 166f InvFG)

1.1 Anteile an Investmentfonds (= Investmentfonds und Investmentgesellschaften offenen Typs), welche die Bestimmungen der Richtlinie 2009/65/EG erfüllen (OGAW), dürfen jeweils bis zu 50 vH des Fondsvermögens erworben werden.

1.2 Anteile an Investmentfonds gem. § 71 iVm. § 77 Abs. 1 InvFG, welche die Bestimmungen der Richtlinie 2009/65/EG nicht zur Gänze erfüllen (OGA) und deren ausschließlicher Zweck es ist,

- beim Publikum beschaffte Gelder für gemeinsame Rechnung nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und anderen liquiden Finanzanlagen zu investieren, und

- deren Anteile auf Verlangen der Anteilinhaber unmittelbar oder mittelbar zu Lasten des Vermögens der Kapitalanlagefonds zurückgenommen oder ausbezahlt werden,

dürfen jeweils bis zu 50 vH des Fondsvermögens erworben werden, sofern

- a) diese nach Rechtsvorschriften bewilligt wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der Finanzmarktaufsicht derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht (d.h. EU-Recht) gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht, und

- b) das Schutzniveau der Anteilinhaber dem Schutzniveau der Anteilinhaber von Investmentfonds, die die Bestimmungen der Richtlinie 2009/65/EG erfüllen (OGAW), gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für eine getrennte Verwahrung des Sondervermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind, und

- c) die Geschäftstätigkeit Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden.

Zur Beurteilung der Gleichwertigkeit des Schutzniveaus der Anteilinhaber im Sinne der lit. b) sind die in § 3 der Informationen- und Gleichwertigkeitsfestlegungsverordnung (IG-FestV) idgF genannten Kriterien heranzuziehen,

1.3 Für den Fonds dürfen auch Anteile an Investmentfonds erworben werden, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.

1.4 Anteile an Investmentfonds in der Form von „Anderen Sondervermögen“ dürfen jeweils bis zu 10 vH des Fondsvermögens erworben werden. Sofern dieses Andere Sondervermögen nach seinen Fondsbestimmungen insgesamt höchstens 10 vH des Fondsvermögens in Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen darf, dürfen Anteile an diesem „Anderen Sondervermögen“ jeweils bis zu 50 vH des Fondsvermögens erworben werden.

2. Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen gem. § 166 Abs. 1 Z 3 InvFG (beispielsweise Alternative Investments/Hedgefonds)

Für den Fonds dürfen Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen jeweils bis zu 10 vH des Fondsvermögens und insgesamt bis zu 10 vH des Fondsvermögens erworben werden, wenn sie

- nach dem Gesetz, der Satzung oder der tatsächlichen Übung nach den Grundsätzen der Risikostreuung veranlagt sind und

- nicht den Anforderungen des § 71 iVm. § 77 Abs. 1 InvFG entsprechen.

Solche Organismen für gemeinsame Anlagen dürfen auch in Anlagen investieren, die

- nur beschränkt marktgängig sind,

- hohen Kursschwankungen unterliegen,

- begrenzte Risikostreuung aufweisen oder deren Bewertung erschwert ist, wobei

- eine Nachzahlungspflicht für den Anleger nicht vorgesehen sein darf.

3. Anteile an Immobilienfonds (§ 166 Abs. 1 Z 4 InvFG)

Für den Fonds können Anteile an Immobilienfonds (gemäß Immobilieninvestmentfondsgesetz) bzw. an Immobilienfonds, die von einer Verwaltungsgesellschaft mit Sitz im EWR verwaltet werden, erworben werden. Für den Investmentfonds dürfen Anteile an Immobilienfonds jeweils bis zu 10 vH des Fondsvermögens und insgesamt bis zu 20 vH des Fondsvermögens erworben werden.

Der Erwerb von Immobilienspezialfonds ist unzulässig.

Derivative Finanzinstrumente

a) Notierte und nicht-notierte derivative Finanzinstrumente

Für den Investmentfonds dürfen abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einer der im Anhang angeführten Börsen amtlich zugelassen sind oder an einem der im Anhang genannten geregelten Märkte gehandelt werden, oder abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse amtlich zugelassen sind oder an einem geregelten Markt gehandelt werden (OTC-Derivate) eingesetzt werden, sofern

1. es sich bei den Basiswerten um Instrumente gemäß § 67 Abs. 1 Z 1 bis 4 InvFG um Finanzindices, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in welche der Investmentfonds gemäß den seinen Fondsbestimmungen investieren darf,
2. die Gegenpartei bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorie sind, die von der FMA durch Verordnung zugelassen wurden,
3. die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Verwaltungsgesellschaft zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können, und
4. sie nicht zur Lieferung oder Übertragung anderer als den in den § 67 Abs. 1 InvFG genannten Vermögenswerten führen.

Das Ausfallrisiko bei Geschäften eines Investmentfonds mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:

1. wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne des § 72 InvFG ist, 10 vH des Fondsvermögens,
2. ansonsten 5 vH des Fondsvermögens.

Anlagen eines Investmentfonds in indexbasierten Derivaten werden im Hinblick auf die spezifischen Anlagegrenzen nicht berücksichtigt. Ist ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet, so muss es hinsichtlich der Einhaltung der zuvor genannten Vorschriften berücksichtigt werden.

Mitumfasst sind auch Instrumente, die die Übertragung des Kreditrisikos zum Gegenstand haben.

b) Verwendungszweck

Derivative Instrumente werden im Kathrein Mandatum 25 im Rahmen der Veranlagung nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft sowohl zur Absicherung als auch als aktives Instrument der Veranlagung (zur Ertragssicherung bzw. -steigerung, als Wertpapierersatz, zur Steuerung des Risikoprofils des Investmentfonds bzw. zur synthetischen Liquiditätssteuerung) eingesetzt. Dies bedeutet, dass derivative Instrumente auch als Ersatz für die direkte Veranlagung in Vermögensgegenstände sowie insbesondere mit dem Ziel der Ertragssteigerung eingesetzt werden, wodurch sich das mit dem Investmentfonds verbundene Verlustrisiko erhöhen kann.

c) Total Return Swaps oder vergleichbare derivative Instrumente

Ein Total Return Swap ist ein Kreditderivat, bei dem die Erträge und Wertschwankungen des zu Grunde liegenden Finanzinstruments (Basiswert oder Referenzaktivum) gegen fest vereinbarte Zinszahlungen getauscht werden.

Total Return Swaps oder vergleichbare derivative Instrumente werden für den Fonds derzeit nicht eingesetzt.

Gesamtrisiko

Risikomanagement

Die Verwaltungsgesellschaft hat ein Risikomanagementverfahren zu verwenden, das es ihr ermöglicht, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Fondsvermögens jederzeit zu überwachen und zu messen.

Das Gesamtrisiko ist nach dem Commitment Ansatz oder dem Value-at-Risk-Ansatz zu ermitteln.

Die Verwaltungsgesellschaft hat angemessene und dokumentierte Risikomanagement-Grundsätze festzulegen, umzusetzen und aufrechtzuerhalten. Die Risikomanagement-Grundsätze haben Verfahren zu umfassen, die notwendig sind, um Markt-, Liquiditäts- und Kontrahentenrisiken sowie sonstige Risiken, einschließlich operationeller Risiken, zu bewerten.

Value-at-Risk- Ansatz

Die Verwaltungsgesellschaft wendet für die Ermittlung des Gesamtrisikos den Value-at-Risk-Ansatz an. Bei diesem Ansatz werden alle Positionen des Fonds berücksichtigt. Value-at-Risk bezeichnet in diesem Zusammenhang den bei einem gegebenen Konfidenzintervall (Wahrscheinlichkeit) über einen bestimmten Zeitraum (Haltedauer) maximal zu erwartenden Verlust des Fondsportfolios.

Bei der Berechnung des Verlustpotentials sind folgende Parameter heranzuziehen:

1. Konfidenzintervall von 99%
2. Haltedauer von einem Monat (iSv 20 Geschäftstagen)
3. effektiver Beobachtungszeitraum der Risikofaktoren von mindestens einem Jahr (250 Geschäftstage), außer wenn eine kürzere Beobachtungsperiode durch eine bedeutende Steigerung der Preisvolatilität durch extreme Marktbedingungen begründet ist
4. vierteljährliche Datenaktualisierung, oder häufiger, wenn die Marktpreise wesentlichen Veränderungen unterliegen
5. Berechnungen mindestens auf täglicher Basis.

Die detaillierten Berechnungsmodalitäten des Gesamtrisikos bei Verwendung des Value-at-Risk-Ansatzes und dessen quantitative und qualitative Ausgestaltung finden sich in der jeweils aktuellen Fassung der Verordnung der FMA über die Risikoberechnung und Meldung von Derivaten. (aktuell abrufbar unter www.fma.gv.at).

Die Genauigkeit und Prognosegüte des Value-at-Risk-Ansatzes ist anhand von Backtesting (Rückvergleichen) zu überprüfen. Daneben werden risikoadäquate Stressberechnungen (Stresstesting) durchgeführt.

Die Verwaltungsgesellschaft wendet folgendes Modell an: historische Simulation.

Neben den VAR-Berechnungen werden risikoadäquate Stresstests durchgeführt. Backtesting gibt Auskunft über die Prognosegüte des Modells.

Information zum **erwarteten Hebel** (Angabe erfolgt als absolute Summe sämtlicher Nominalwerte aller im Fonds enthaltenen Derivatpositionen inklusive allfälliger Absicherungspositionen): **50 vH** des Fondsvermögens.

Dieser erwartete Hebel kann im Rahmen der unten genannten Value-at-Risk Grenze für das Gesamtrisiko überschritten werden.

Die Verwaltungsgesellschaft wendet für die Ermittlung des Gesamtrisikos den relativen Value-at-Risk-Ansatz an. Dabei erfolgt neben der Berechnung des VaR des aktuellen Fondsportfolios auch die Berechnung des VaR eines entsprechenden Referenzportfolios.

Angabe zum Referenzportfolio:

25% MSCI World
75% JP Morgan German Government Bond

Das auf diese Art ermittelte Gesamtrisiko des Fondsportfolios darf maximal das 1,4fache des Gesamtrisikos des Referenzportfolios betragen.

Sichteinlagen oder kündbare Einlagen

Bankguthaben in Form von Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten dürfen unter folgenden Voraussetzungen erworben werden:

1. Bei ein und demselben Kreditinstitut dürfen Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bis zu 20 vH des Fondsvermögens angelegt werden, sofern das betreffende Kreditinstitut
 - > seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder
 - > sich in einem Drittstaat befindet und Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der FMA jenen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind.
2. Ungeachtet sämtlicher Einzelobergrenzen darf ein Investmentfonds bei ein und demselben Kreditinstitut höchstens 20 vH des Fondsvermögens in einer Kombination aus von diesem Kreditinstitut begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und/oder Einlagen bei diesem Kreditinstitut und/oder von diesem Kreditinstitut erworbenen OTC-Derivaten investieren.

Es ist kein Mindestguthaben zu halten.

Kreditaufnahme

Die Aufnahme von Krediten bis zu 10 vH des Fondsvermögens ist vorübergehend zulässig.

Durch die Kreditaufnahme erhöht sich der Investitionsgrad und damit das Risiko des Fonds.

Pensionsgeschäfte

Die Verwaltungsgesellschaft ist gemäß den Fondsbestimmungen berechtigt, für Rechnung des Investmentfonds bis zu 100 vH des Fondsvermögens Vermögensgegenstände mit der Verpflichtung des Verkäufers zu erwerben, diese Vermögensgegenstände zu einem im Vorhinein bestimmten Zeitpunkt und zu einem im Vorhinein bestimmten Preis zurückzunehmen.

Das bedeutet, dass die Charakteristik eines Vermögenswertes, zum Beispiel eines Wertpapiers, sich von der Charakteristik des Pensionsgeschäftes unterscheidet. So kann z.B. die Verzinsung, Laufzeit und Kauf- und Verkaufskurs des Pensionsgeschäftes deutlich vom unterlegten Vermögensgegenstand abweichen.

Pensionsgeschäfte werden für den Fonds derzeit nicht durchgeführt. Dementsprechend sind die in § 7 (2) Wertpapierleih- und Pensionsgeschäfteverordnung vorgesehenen näheren Angaben zu Pensionsgeschäften nicht erforderlich.

Wertpapierleihe

Die Verwaltungsgesellschaft ist innerhalb der Veranlagungsgrenzen des Investmentfondsgesetzes berechtigt, Wertpapiere bis zu 30 vH des Fondsvermögens im Rahmen eines anerkannten Wertpapierleihsystems an Dritte befristet unter der Bedingung zu übereignen, dass der Dritte verpflichtet ist, die übereigneten Wertpapiere nach Ablauf einer im Vorhinein bestimmten Leihdauer wieder zurück zu übereignen.

Die dafür vereinnahmten Prämien stellen eine zusätzliche Ertragskomponente dar und verbessern somit die Wertentwicklung des Fonds.

Allfällige Wertpapierleihegeschäfte werden für den Fonds mit der Raiffeisen Bank International AG abgeschlossen, diese stellt ein anerkanntes Wertpapierleihsystem im Sinne des § 84 InvFG dar.

Sicherheiten für Wertpapierleihetransaktionen

Gemäß dem zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Raiffeisen Bank International AG abgeschlossenen Wertpapierleihevertrag ist die Raiffeisen Bank International AG verpflichtet, für die entliehenen Wertpapiere Sicherheiten zu liefern. Zulässige Sicherheiten sind Sichteinlagen (wobei diese nicht für den Kauf von weiteren Vermögenswerten verwendet werden und somit als Einlage bei der Depotbank gehalten werden), Anleihen, Aktien, Wandelanleihen und Anteile an Investmentfonds. Der vereinbarte Besicherungsgrad beträgt bei Sichteinlagen 100% des Wertes der verliehenen Wertpapiere und bei den sonstigen Sicherheiten 103% des Wertes der verliehenen Wertpapiere. Der Besicherungsgrad wird börsentäglich überprüft und angepasst.

Risiken der Wertpapierleihetransaktionen

Hinsichtlich der mit der Wertpapierleihe verbundenen Risiken wird auf folgende im Risikoprofil des Fonds (Punkt 14 des Prospekts) näher beschriebenen Risiken hingewiesen:

- Wertpapierverleihrisiko
- Risiko zur Sicherheit hinterlegter Vermögensgegenstände (Collateral-Risiko)

Entgeltregelung für Wertpapierleihetransaktionen

Die Raiffeisen Bank International AG wird für die verliehenen Wertpapiere ein marktübliches Leiheentgelt zahlen, welches dem Fonds gutgebucht wird. Die Wertpapierleihetransaktionen sind mit keinen Kosten oder Gebühren für den Fonds verbunden. Die Verwaltungsgesellschaft wird die Marktüblichkeit der Entgeltregelung durch zumindest einmal jährlich vorzunehmende Fremdvergleiche feststellen.

Die Verwaltungsgesellschaft weist im Zusammenhang mit der Entgeltregelung darauf hin, dass die Raiffeisen Bank International AG ein mit der Verwaltungsgesellschaft verbundenes Unternehmen im Sinne des § 2 Z 28 BWG ist.

14. RISIKOPROFIL DES FONDS

Hinweis

Die nachstehende Beschreibung des Risikos des Investmentfonds berücksichtigt nicht das individuelle Risikoprofil des potentiellen Anlegers. Für die Beurteilung der persönlichen Eignung und Angemessenheit des Investmentfonds für den Anleger empfehlen wir, eine fachgerechte Anlageberatung in Anspruch zu nehmen.

Allgemeines

Die Vermögensgegenstände, in welche die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Investmentfonds investiert, enthalten neben Ertragschancen auch Risiken. Veräußert der Anleger Fondsanteile zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der Vermögensgegenstände gefallen sind, so erhält er das von ihm in den Investmentfonds investierte Geld

nicht vollständig zurück. Das Risiko des Anlegers ist jedoch auf die angelegte Summe beschränkt, eine Nachschusspflicht besteht somit nicht.

Die Verwaltungsgesellschaft darf für den Kathrein Mandatum 25 als Teil der Anlagestrategie bis zu 10 vH in Veranlagungen gemäß § 166 Abs. 1 Z 3 InvFG (Alternative Investments) investieren, die im Vergleich zu traditionellen Anlagen ein erhöhtes Anlagerisiko mit sich bringen. Insbesondere bei diesen Veranlagungen kann es zu einem Verlust bis hin zum Totalausfall des darin veranlagten Kapitals kommen.

Je nach Art des Investmentfonds kann dieser insbesondere mit folgenden Risiken konfrontiert sein:

BESONDERE RISIKEN

Hinweis für Anleger mit anderer Heimatwährung als der Fondswährung (EUR): Wir weisen darauf hin, dass die Rendite infolge von Währungsschwankungen steigen oder fallen kann.

Für den Kathrein Mandatum 25 sind insbesondere die folgenden unten näher beschriebenen Risiken von Bedeutung:

- Marktrisiko
- Kreditrisiko bzw. Emittentenrisiko
- Liquiditätsrisiko
- Wechselkurs- oder Währungsrisiko
- Verwahrrisiko
- Performancerisiko
- Inflationsrisiko
- Kapitalrisiko
- Risiko der Änderung der sonstigen Rahmenbedingungen (Steuervorschriften)
- Bewertungsrisiko
- Risiko der Aussetzung der Rücknahme
- Schlüsselpersonenrisiko
- Operationelles Risiko
- Risiken im Zusammenhang mit anderen Fondsanteilen (Zielfonds)
- Risiko bei Immobilienfonds
- Risiko bei Hedgefondsveranlagungen (Veranlagungen gemäß § 166 Abs. 1 Z 3 InvFG)
- Risiko bei derivativen Instrumenten
- Commodity-Risiko (Rohstoffrisiko)
- Risiken im Zusammenhang mit Nachranganleihen

Diese Risiken sind für den Investmentfonds besonders relevant. Wir weisen aber darauf hin, dass auch die anderen unten beschriebenen allgemeinen Risiken schlagend werden können.

ALLGEMEINE RISIKEN & DEFINITIONEN

- (1) **das Risiko, dass der gesamte Markt einer Assetklasse sich negativ entwickelt und dass dies den Preis und Wert dieser Anlagen negativ beeinflusst (Marktrisiko)**

Die Kursentwicklung von Wertpapieren hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die ihrerseits von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird.

Eine besondere Ausprägung des Marktrisikos ist das **Zinsänderungsrisiko**. Darunter versteht man die Möglichkeit, dass sich das Marktzinsniveau, das im Zeitpunkt der Begebung eines festverzinslichen Wertpapiers oder eines Geldmarktinstruments besteht, ändern kann. Änderungen des Marktzinsniveaus können sich unter anderem aus Änderungen der wirtschaftlichen Lage und der darauf reagierenden Politik der jeweiligen Notenbank ergeben. Steigen die Marktzinsen, so fallen i.d.R. die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere bzw. Geldmarktinstrumente. Fällt dagegen das Marktzinsniveau, so tritt bei festverzinslichen Wertpapieren bzw. bei Geldmarktinstrumenten eine gegenläufige Kursentwicklung ein. In beiden Fällen führt die Kursentwicklung dazu, dass die Rendite des Wertpapiers in etwa dem Marktzins entspricht. Die Kursschwankungen fallen jedoch je nach Laufzeit des festverzinslichen Wertpapiers unterschiedlich aus. So haben festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten geringere Kursrisiken als solche mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben aber in der Regel gegenüber festverzinslichen Wertpapieren mit längeren Laufzeiten geringere Renditen.

(2) das Risiko, dass ein Emittent oder eine Gegenpartei seinen/ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann (Kreditrisiko bzw. Emittentenrisiko)

Neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte wirken sich auch die besonderen Entwicklungen der jeweiligen Aussteller auf den Kurs eines Wertpapiers aus. Auch bei sorgfältigster Auswahl der Wertpapiere kann beispielsweise nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Ausstellern eintreten.

(3) das Risiko, dass eine Transaktion nicht wie erwartet abgewickelt wird, da eine Gegenpartei nicht fristgerecht wie erwartet zahlt oder liefert (Erfüllungs- bzw. Kontrahentenrisiko)

In diese Kategorie ist jenes Risiko zu subsumieren, dass ein Settlement in einem Transfersystem nicht wie erwartet erfüllt wird, da eine Gegenpartei nicht wie erwartet oder verspätet zahlt oder liefert. Das Settlementrisiko besteht darin, bei der Erfüllung eines Geschäfts nach erbrachter Leistung keine entsprechende Gegenleistung zu erhalten.

Vor allem beim Erwerb von nicht notierten Finanzprodukten oder bei deren Abwicklung über eine Transferstelle besteht das Risiko, dass ein abgeschlossenes Geschäft nicht wie erwartet erfüllt wird, da eine Gegenpartei nicht zahlt oder liefert, oder dass Verluste aufgrund von Fehlern im operationalen Bereich im Rahmen der Abwicklung eines Geschäftes auftreten können.

Bei dem Erwerb von ausländischen Anteilen an Organismen für gemeinsame Anlagen gemäß § 166 Abs. 1 Z 3 InvFG (z.B. Hedgefonds, Alternative Investments) erfolgt die Zahlung des Anteilspreises häufig nicht durch Zahlung gegen Lieferung, sondern die Lieferung zeitlich verzögert; daher besteht das Risiko, dass der Anteilspreis entrichtet wird, ohne dass es zur Gegenleistung kommt und der Investmentfonds bei Nichtlieferung der Anteile am Hedgefonds nur einen Rückgewähranspruch auf den Anteilspreis hat.

(4) das Risiko, dass eine Position nicht rechtzeitig zu einem angemessenen Preis liquidiert werden kann (Liquiditätsrisiko)

Unter Beachtung der Chancen und Risiken der Anlage in Aktien und Renten erwirbt die Verwaltungsgesellschaft für den Investmentfonds insbesondere Wertpapiere, die an Börsen des In- und Auslandes amtlich zugelassen oder an organisierten Märkten gehandelt werden, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist.

Gleichwohl kann sich bei einzelnen Wertpapieren in bestimmten Phasen oder in bestimmten Börsensegmenten das Problem ergeben, diese zum gewünschten Zeitpunkt zu veräußern. Zudem besteht die Gefahr, dass Titel, die in einem eher engen Marktsegment gehandelt werden, einer erheblichen Preisvolatilität unterliegen.

Daneben können Wertpapiere aus Neuemissionen erworben werden, deren Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Börse oder an einem organisierten Markt zu beantragen, sofern ihre Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.

Die Verwaltungsgesellschaft darf Wertpapiere erwerben, die an einer Börse oder einem geregelten Markt des EWR oder an einer der im Anhang der Fondsbestimmungen genannten Börsen oder geregelten Märkte gehandelt werden.

Organismen für gemeinsame Anlagen gemäß § 166 Abs. 1 Z 3 InvFG (z.B. Hedgefonds, Alternative Investments), die für den Investmentfonds erworben werden, können in Hinblick auf die Rücknahme ihrer Anteile, aber auch in der Häufigkeit ihrer Bewertung eingeschränkt sein. Aus diesem Grund ist mit dem Erwerb von Anteilen solcher Zielfonds, die Gefahr verbunden, dass diese nicht rechtzeitig zurückgegeben und liquidiert werden können.

(5) das Risiko, dass der Wert der Veranlagungen durch Änderungen des Wechselkurses beeinflusst wird (Wechselkurs- oder Währungsrisiko)

Eine weitere Variante des Marktrisikos stellt das Währungsrisiko dar. Soweit nichts anderes bestimmt ist, können Vermögenswerte eines Investmentfonds in anderen Währungen als der jeweiligen Fondswährung angelegt werden. Die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen erhält der Fonds in den Währungen, in denen er investiert. Der Wert dieser Währungen kann gegenüber der Fondswährung fallen. Es besteht daher ein Währungsrisiko, das den Wert der Anteile insoweit beeinträchtigt, als der Investmentfonds in anderen Währungen als der Fondswährung investiert.

(6) das Risiko des Verlustes von Vermögensgegenständen, die auf Depot liegen, durch Insolvenz, Fahrlässigkeit oder betrügerische Handlung der Depotbank/Verwahrstelle oder der Sub-Depotbank/-Verwahrstelle (Verwahrnisiko)

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen des Investmentfonds ist ein Verlustrisiko verbunden, das durch Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten des Verwahrers oder eines Unter-Verwahrers verursacht werden kann. Insbesondere der Einsatz eines Prime Brokers als Depotstelle kann unter Umständen nicht die gleiche Sicherheit gewährleisten wie eine als Depotstelle eingesetzte Bank.

(7) Klumpen- bzw. Konzentrationsrisiko

Weitere Risiken können dadurch entstehen, dass eine Konzentration der Veranlagung in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte erfolgt.

(8) Performancerisiko

Für den Investmentfonds erworbene Vermögensgegenstände können eine andere Wertentwicklung erfahren, als im Zeitpunkt des Erwerbs zu erwarten war. Somit können Kursverluste nicht ausgeschlossen werden.

(9) die Information über die Leistungsfähigkeit allfälliger Garantiegeber (Ausfallsrisiko des Garantiegebers)

Je nach der Leistungsfähigkeit allfälliger Garantiegeber erhöht oder vermindert sich das Risiko des Investments. Unter anderem kann eine Insolvenz des Garantiegebers dazu führen, dass die Garantie nicht mehr oder zumindest nicht mehr in voller Höhe wirksam ist.

(10) das Risiko der Inflexibilität, bedingt sowohl durch das Produkt selbst als auch durch Einschränkungen beim Wechsel zu anderen Investmentfonds (Inflexibilitätsrisiko)

Das Risiko der Inflexibilität kann sowohl durch das Produkt selbst als auch durch Einschränkungen beim Wechsel zu anderen Investmentfonds bedingt sein.

Bei Organismen für Gemeinsame Anlagen gemäß § 166 Abs. 1 Z 3 InvFG (z.B. Hedgefonds, Alternative Investments) ist unter Umständen keine tägliche Bewertung und Rücknahme von Anteilen an diesen Instrumenten möglich. Außerdem kann die Ausgabe und Rücknahme des Fonds selbst Beschränkungen unterliegen.

(11) das Inflationsrisiko

Der Ertrag einer Investition kann durch die Inflationsentwicklung negativ beeinflusst werden. Das angelegte Geld kann einerseits infolge der Geldentwertung einem Kaufkraftverlust unterliegen, andererseits kann die Inflationsentwicklung einen direkten (negativen) Einfluss auf die Kursentwicklung von Vermögensgegenständen haben.

(12) das Risiko betreffend das Kapital des Investmentfonds (Kapitalrisiko)

Das Risiko betreffend das Kapital des Investmentfonds kann vor allem dadurch bedingt sein, dass es zu einem billigeren Verkauf als Kauf der Vermögenswerte kommen kann. Dies erfasst auch das Risiko der Aufzehrung bei Rücknahmen und übermäßiger Ausschüttung von Anlagerenditen.

(13) das Risiko der Änderung der sonstigen Rahmenbedingungen, wie unter anderem Steuervorschriften

Der Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds kann durch Unsicherheiten in Ländern, in denen Investments getätigt werden, wie z.B. internationale politische Entwicklungen, Änderung von Regierungspolitik, Besteuerung, Einschränkungen von ausländischem Investment, Währungsfluktuationen und anderen Entwicklungen im Rechtswesen oder in der Regulierungslage nachteilig beeinflusst werden. Außerdem kann an Börsen gehandelt werden, die nicht so streng reguliert sind wie diejenigen der USA oder der EU-Staaten.

(14) das Risiko, dass aufgrund von Kursbildungen auf illiquiden Märkten die Bewertungskurse bestimmter Wertpapiere von ihren tatsächlichen Veräußerungspreisen abweichen können (Bewertungsrisiko)

Insbesondere in Zeiten, in denen aufgrund von Finanzkrisen sowie eines allgemeinen Vertrauensverlustes Liquiditätsengpässe der Marktteilnehmer bestehen, kann die Kursbildung bestimmter Wertpapiere und sonstiger Finanzinstrumente auf Kapitalmärkten eingeschränkt und die Bewertung im Fonds erschwert sein. Werden in derartigen Zeiten vom Publikum gleichzeitig größere Anteilsrückgaben getätigt, kann das Fondsmanagement zur Aufrechterhaltung der Gesamtliquidität des Fonds gezwungen sein, Veräußerungsgeschäfte von Wertpapieren zu Kursen zu tätigen, die von den tatsächlichen Bewertungskursen abweichen.

(15) Länder- oder Transferrisiko

Vom Länderrisiko spricht man, wenn ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit oder -bereitschaft seines Sitzlandes Leistungen nicht fristgerecht oder überhaupt nicht erbringen kann. So können z.B. Zahlungen, auf die der Fonds Anspruch hat, ausbleiben oder in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht mehr konvertierbar ist.

(16) Risiko der Aussetzung der Rücknahme

Die Anteilinhaber können grundsätzlich jederzeit die Rücknahme ihrer Anteile verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch die Rücknahme der Anteile bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände vorübergehend aussetzen, wobei der Anteilspreis niedriger liegen kann als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

(17) Schlüsselpersonenrisiko

Fonds, deren Anlageergebnis in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv ausfällt, haben diesen Erfolg auch der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen ihres Managements zu verdanken. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

(18) Operationelles Risiko

Es besteht ein Verlustrisiko für den Fonds, das aus unzureichenden internen Prozessen sowie aus menschlichem oder Systemversagen bei der Verwaltungsgesellschaft oder aus externen Ereignissen resultiert und das Rechts- und Dokumentationsrisiken sowie Risiken, die aus den für den Fonds betriebenen Handels-, Abrechnungs- und Bewertungsverfahren resultieren, einschließen.

(19) Risiken im Zusammenhang mit anderen Fondsanteilen (Zielfonds)

Die Risiken der Zielfonds, die für den Fonds erworben werden, stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Zielfonds enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen verfolgten Anlagestrategien.

Da die Manager der einzelnen Zielfonds voneinander unabhängig handeln, kann es vorkommen, dass mehrere Zielfonds gleiche oder einander entgegen gesetzte Anlagestrategien verfolgen. Hierdurch können sich bestehende Risiken kumulieren und eventuelle Chancen aufheben.

(20) Risiko bei Immobilienfonds

Der Ertrag von Immobilienfonds setzt sich aus den jährlichen Ausschüttungen (sofern es sich um ausschüttende und nicht thesaurierende Fonds handelt) und der Entwicklung des errechneten Wertes des Immobilienfonds zusammen und kann im Vorhinein nicht festgelegt werden. Die Wertentwicklung von Immobilienfonds ist von der in den Fondsbestimmungen festgelegten Anlagepolitik, der Marktentwicklung, den einzelnen Immobilien sowie sonstigen zulässigen Vermögensgegenständen (z.B. Wertpapiere, Bankguthaben) im Immobilienfonds abhängig. Immobilienfonds sind einem Ertragsrisiko durch mögliche Leerstände der Objekte ausgesetzt. Probleme der Erstvermietung können sich vor allem dann ergeben, wenn der Immobilienfonds eigene Bauprojekte durchführt. Leerstände können entsprechend negative Auswirkungen auf den Wert des Immobilienfonds haben und auch zu Ausschüttungskürzungen führen.

Immobilienfonds legen liquide Anlagemittel neben Bankguthaben auch in anderen Anlageformen, insbesondere verzinslichen Wertpapieren, an. Diese Teile des Fondsvermögens unterliegen dann den speziellen Risiken die für die gewählte Anlageform gelten. Wenn Immobilienfonds in Auslandsprojekte außerhalb des Euro Währungsraumes investieren, ist der Anteilinhaber zusätzlich Währungsrisiken ausgesetzt.

Zu beachten ist weiters, dass bei Immobilienfonds die Rücknahme von Anteilscheinen Beschränkungen unterliegen kann. Bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände kann die Rücknahme bis zum Verkauf von Vermögenswerten des Immobilienfonds und Eingang des Verwertungserlöses vorübergehend ausgesetzt werden. Die Fondsbestimmungen können insbesondere vorsehen, dass nach größeren Rückgaben von Anteilscheinen die Rücknahme auch für einen längeren Zeitraum von bis zu zwei Jahren ausgesetzt werden kann. In einem solchen Fall ist eine Auszahlung des Rücknahmepreises während dieses Zeitraums nicht möglich.

(21) Risiko bei Hedgefondsveranlagungen (Veranlagungen in Organismen für gemeinsame Anlagen gemäß § 166 Abs. 1 Z 3 InvFG)

Die Risiken des Kathrein Mandatum 25 stehen in einem unmittelbaren Zusammenhang mit den Risiken der einzelnen erworbenen Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne des § 166 Abs. 1 Z 3 InvFG, in die investiert wird. Diese Organismen weisen im Verhältnis zu traditionellen Investmentfonds typischerweise erhöhte Risiken auf, da sie im Rahmen ihrer Anlagestrategien keinen bzw. nur geringfügigen gesetzlichen Beschränkungen bei der Auswahl von erwerbenden Veranlagungsinstrumenten unterliegen. Abhängig von den von den Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne des § 166 Abs. 1 Z 3 InvFG verfolgten Anlagestrategien und für den Investmentfonds erworbenen Veranlagungsinstrumenten können die mit der Anlage verbundenen Risiken groß, moderat oder gering sein. Zudem dürfen diese Organismen grundsätzlich Strategien einsetzen, durch die die im Fondsvermögen dieser Organismen befindlichen Vermögensgegenstände wertmäßig belastet werden (Leverage und Leerverkäufe). Auf diese Weise können in dem jeweiligen Organismus Gewinne und Verluste erzielt werden, welche die Wertentwicklung der zugrunde liegenden Vermögensgegenstände weit übersteigen. Das Risiko des Anteilscheininhabers ist jedoch auf den in den jeweiligen Organismus investierten Geldbetrag beschränkt. Es besteht für den Anteilscheininhaber keine Nachschusspflicht!

(22) Risiko bei derivativen Instrumenten

Die Verwaltungsgesellschaft darf im Rahmen der ordnungsgemäßen Verwaltung für einen Investmentfonds unter bestimmten Voraussetzungen und Beschränkungen derivative Finanzinstrumente gemäß InvFG erwerben, sofern die betreffenden Geschäfte in den Fondsbestimmungen ausdrücklich vorgesehen sind.

Hinzuweisen ist darauf, dass mit derivativen Produkten Risiken verbunden sein können, wie folgt:

- a) Die erworbenen befristeten Rechte können verfallen oder eine Wertminderung erleiden.
- b) Das Verlustrisiko kann nicht bestimmbar sein und auch über etwaige geleistete Sicherheiten hinausgehen.
- c) Geschäfte, mit denen die Risiken ausgeschlossen sind oder eingeschränkt werden sollen, können möglicherweise nicht oder nur zu einem verlustbringenden Marktpreis getätigt werden.
- d) Das Verlustrisiko kann sich erhöhen, wenn die Verpflichtung aus derartigen Geschäften oder die hieraus zu beanspruchende Gegenleistung auf ausländische Währung lautet.

Bei Geschäften mit OTC-Derivaten können folgende zusätzliche Risiken auftreten:

- a) Probleme bei der Veräußerung der am OTC-Markt erworbenen Finanzinstrumente an Dritte, da bei diesen ein organisierter Markt fehlt; eine Glattstellung eingegangener Verpflichtungen kann aufgrund der individuellen Vereinbarung schwierig oder mit erheblichen Kosten verbunden sein (Liquiditätsrisiko);
- b) der wirtschaftliche Erfolg des OTC-Geschäftes kann durch den Ausfall des Kontrahenten gefährdet sein (Kontrahentenrisiko);

(23) Wertpapierverleihrisiko

Verleiht der Investmentfonds Wertpapiere, unterliegen diese den Risiken des Verzugs oder der Unterlassung der Rücklieferung. Insbesondere aufgrund finanzieller Verluste des Wertpapierentleihers kann dieser möglicherweise seinen diesbezüglichen Verpflichtungen gegenüber dem Investmentfonds nicht nachkommen (Ausfallsrisiko). Insoweit der Wertpapierentleiher im Zusammenhang mit dem Wertpapierleihegeschäft dem Investmentfonds Sicherheiten stellt, unterliegen diese dem Collateral-Risiko.

(24) Risiko zur Sicherheit hinterlegter Vermögensgegenstände (Collateral-Risiko)

Werden dem Investmentfonds durch Dritte Sicherheiten gestellt, unterliegen diese den typischerweise mit ihnen verbundenen Anlagerisiken, wie bspw. Markt-, Kredit-, Wechselkurs- oder Gegenparteirisiken.

(25) Commodity-Risiko (Rohstoffrisiko)

Sowohl Wertpapiere mit Rohstoffbezug, wie insbesondere von Unternehmen der Rohstoffbranche emittierte Aktien oder Anleihen, sowie strukturierte Anleihen, die durch Rohstoffe bzw. Rohstoffderivate besichert oder an deren Preisentwicklung gekoppelt sind, als auch derivative Instrumente die an die Wertentwicklung von Rohstoffindizes gebunden sind oder Rohstofffonds (bzw. Investmentfonds mit Rohstoff(index)beimischung), in die der Fonds als Subfonds veranlagt, unterliegen insbesondere den folgenden, für Rohstoffmärkte bzw. Warenterminmärkte typischen Risiken, die sich negativ auf den Anteilswert auswirken können: Stark schwankende Angebots- und/oder Nachfrageverhältnisse, staatliche Interventionen, adverse Wetterbedingungen, Umweltkatastrophen, (welt-)politische Auseinandersetzungen, Krieg und Terrorismus.

(26) Risiken im Zusammenhang mit Nachranganleihen

Nachranganleihen, insbesondere Hybridanleihen bzw. Anleihen mit Kernkapitalqualität, die von Kreditinstituten oder sonstigen Finanzdienstleistern ausgestellt werden, können unter bestimmten Umständen ein aktienähnliches Risikoprofil aufweisen. Sie unterliegen einem erhöhten Risiko, dass der Emittent seinen Zins- und Tilgungsverpflichtungen nicht oder nur teilweise oder nur aufgeschoben nachkommen kann. Aufgrund der Nachrangigkeit stehen im Fall der Insolvenz, Liquidation oder ähnlicher den Emittenten betreffender Ereignisse die Ansprüche der Nachranganleihegläubiger jenen der vorrangigen Gläubiger nach, sodass gegebenenfalls keine oder nur eine teilweise Bedienung erfolgt. Auch im fortlaufenden Geschäftsbetrieb können, ohne ein Insolvenzverfahren auszulösen, Zinszahlungen (gegebenenfalls ohne Nachzahlungspflicht seitens des Emittenten) ausfallen, reduziert, aufgeschoben oder in alternativer Form (z.B. in Form von Aktien) bedient werden. Weiters kann es zu einer permanenten oder vorübergehenden Herabsetzung der Nachranganleihennominale kommen, die gegebenenfalls von einer Umwandlung in beispielsweise Aktien begleitet sein kann. Darüber hinaus fehlt Nachranganleihen häufig die Fälligkeit („ewige Renten“, „Perpetuals“) beziehungsweise kann eine Tilgung bzw. Rückzahlung durch eine Aufsichtsbehörde untersagt werden. Außerdem können Nachranganleihen erhöhten Liquiditätsrisiken unterliegen.

(27) Risiken im Zusammenhang mit Asset Backed Securities (ABS) / Mortgage Backed Securities (MBS) / Collateralized Debt Obligations (CDO)

ABS, MBS und CDOs (im folgenden „ABS“) liegt die (tatsächliche oder synthetische) Übertragung von Vermögenspositionen (i.d.R. ein Pool aus Forderungen gegenüber Kredit- oder Leasingnehmern; alternativ oder zusätzlich Wertpapiere) an eine ausschließlich dafür gegründete Zweckgesellschaft (Special Purpose Vehicle / SPV) zugrunde. Das SPV refinanziert sich durch die Emission von als ABS bezeichneten Wertpapieren, für deren Zins- und Tilgungszahlungen ausschließlich der übertragene Pool zur Verfügung steht. In der Regel wird die ABS-Emission „strukturiert“, d.h. der Pool ist Basis für mehrere ABS-Tranchen, die sich in der Priorität der Bedienung ihrer Ansprüche im Fall des Ausfalls von Vermögenswerten des Pools unterscheiden, sodass nachrangig(er) zu bedienende Tranchen als Verlustpuffer für vorrangig(er) zu bedienende Tranchen dienen. Neben Tilgungen oder Ausfällen kann der Pool bei entsprechender ABS-Ausgestaltung auch aufgrund von Transaktionen durch den/die den Pool verwaltenden Rechtsträger Veränderungen unterliegen. Weiters können risikomindernde Ausgestaltungsmerkmale beispielsweise auch Garantien beziehungsweise Kreditversicherungen durch Dritte umfassen.

Aufgrund der Vielfalt und Komplexität von ABS können diese im Einzelfall sehr spezifische Risiken aufweisen, sodass ihnen kein universelles Risikoprofil zugrundegelegt werden kann. Grundsätzlich sind die folgenden Risiken häufig von besonderer Signifikanz, im Einzelfall können jedoch sowohl die relativen Bedeutungen einzelner Risiken abweichen als auch sonstige Risiken auftreten.

- Besonderheiten bezüglich des Kreditrisikos: ABS-Investoren tragen insbesondere das Risiko, dass Ansprüche aus dem zugrunde liegenden Pool teilweise oder gänzlich nicht bedient werden (Underlying-Ausfallsrisiko). Daneben ist nicht auszuschließen, dass andere beteiligte Parteien, wie beispielsweise eventuell vorhandene Garantiegeber beziehungsweise Kreditversicherer, Gegenparteien von Finanzderivaten, Administratoren oder andere ihren Verpflichtungen nicht wie vereinbart nachkommen können.
- Erhöhtes Liquiditätsrisiko: ABS unterliegen in der Regel im Vergleich zu herkömmlichen Anleihen gleicher Bonität einem höheren Risiko, nicht zeitgerecht ohne überdurchschnittlichen Abschlag gegenüber dem Kurswert veräußert werden zu können.
- Eine spezifische Form des Marktrisikos stellen beispielsweise vorzeitige Tilgungen im zugrunde liegenden Pool dar, welche das Zinsänderungsrisiko akzentuieren können.
- Komplexitätsrisiken aufgrund der häufig vielschichtigen und verzweigten Strukturierung sowie der fehlenden Standardisierung.

- Rechtliche Risiken wie insbesondere das Risiko der Nichtigkeit der Vermögensübertragung im Fall der Insolvenz des ursprünglichen Eigentümers (Risiko der mangelhaften Konkursferne des SPV).
- Operationale Risiken: Insbesondere bei den Aktivitäten des/der Anlageverwalter(s), des/der Verwahrer(s) und des/der Servicer(s) besteht die Gefahr der Unzulänglichkeit oder des Versagens von internen Verfahren, Menschen und Systemen, wie bspw. mangelnde personelle oder IT-Ressourcen oder auch betrügerische Handlungen.

15. Angaben über die Methode, die Höhe und die Berechnung der zu Lasten des Investmentfonds gehenden Vergütungen für die Verwaltungsgesellschaft, die Depotbank oder Dritte und der Unkostenerstattungen an die Verwaltungsgesellschaft, die Depotbank oder Dritte durch den Investmentfonds.

Verwaltungskosten

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche Vergütung bis zu einer Höhe von bis zu 1,50 vH des Fondsvermögens, die aufgrund der Monatsendwerte anteilig errechnet wird.

Maximale Verwaltungsgebühr der investierten Subfonds

Der Investmentfonds kann mehr als 10 vH des Fondsvermögens in andere Investmentfonds (Subfonds) veranlagen. In diesen Subfonds fallen weitere Verwaltungsgebühren an, die normalerweise maximal bis zu 2,50 vH des in diesen Subfonds veranlagten Fondsvermögens ausmachen. Gegebenenfalls kann zusätzlich eine Performance Fee verrechnet werden.

Sonstige Kosten

Neben den der Verwaltungsgesellschaft zustehenden Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Investmentfonds:

a) Transaktionskosten

Darunter sind jene Kosten zu verstehen, die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen des Investmentfonds entstehen, sofern sie nicht bereits im Rahmen der Abrechnung der Vermögensgegenstände berücksichtigt wurden. Die Verwaltungsgesellschaft weist darauf hin, dass sie Transaktionen für den Investmentfonds über ein mit ihr in einer engen Verbindung stehendes Unternehmen, somit über ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 2 Z 28 BWG, abwickeln kann.

b) Kosten für Abschlussprüfer und Steuerberatung

Die Höhe der Vergütung an den Abschlussprüfer richtet sich einerseits nach dem Fondsvolumen und andererseits nach den Veranlagungsgrundsätzen.

Die Kosten der Steuerberatung umfassen die Ermittlung der Steuerdaten je Anteil für in Österreich steuerpflichtige Anteilinhaber. Ebenso sind die Kosten für die Ermittlung der Steuerdaten für nicht in Österreich steuerpflichtige Anteilinhaber umfasst, die anlassbezogen verrechnet werden können.

c) Publizitätskosten (inklusive Aufsichtskosten)

Darunter fallen jene Kosten, die im Zusammenhang mit der Erstellung und Veröffentlichung von gesetzlich vorgesehenen Informationen gegenüber Anteilinhabern im In- und Ausland entstehen. Weiters können sämtliche durch die Aufsichtsbehörden verrechneten Kosten sowie Kosten, die aus der Erfüllung von gesetzlichen Vertriebsvoraussetzungen in den unterschiedlichen Vertriebsländern anfallen, und Kosten der steuerlichen Vertretung des Investmentfonds im In- und Ausland dem Investmentfonds im Rahmen der gesetzlichen Zulässigkeit angelastet werden. Auch die Kosten für die Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers sind umfasst.

d) Kosten der Depotbank

Dem Investmentfonds werden von der Depotbank bankübliche Depotgebühren, Kosten für Kuponinkasso, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland angelastet (**Wertpapierdepotgebühren**).

Die Depotbank erhält für die Führung der Fondsbuchhaltung, die tägliche Bewertung des Fonds und die Preisveröffentlichung eine monatliche Abgeltung (**Depotbankgebühr**).

e) Kosten für Dienste externer Beraterfirmen oder Anlageberater

Nicht anwendbar.

f) Kosten im Zusammenhang mit dem Auslandsvertrieb

Einmalige und laufende Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einer Vertriebszulassung des Investmentfonds im Ausland entstehen, wie insbesondere Kosten der zuständigen Behörden, Veröffentlichungskosten, Übersetzungskosten und Beratungskosten, sofern derartige Kosten nicht unter die oben in lit. b) bis e) genannten Positionen fallen.

Im aktuellen Rechenschaftsbericht werden unter „Fondsergebnis“, Unterpunkt „Aufwendungen“ die vorgenannten Positionen ausgewiesen.

Vorteile

Die Verwaltungsgesellschaft weist darauf hin, dass sie infolge ihrer Verwaltungstätigkeit für den Investmentfonds (sonstige geldwerte) Vorteile (z.B. für Broker Research, Finanzanalysen, Markt- und Kursinformationssysteme) ausschließlich dann vereinnahmt, wenn sie im Interesse der Anteilinhaber eingesetzt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft darf aus der vereinnahmten Verwaltungsgebühr Rückvergütungen gewähren. Die Gewährung von derartigen Rückvergütungen führt nicht zu einer Mehrbelastung des Fonds mit zusätzlichen Kosten.

Von Dritten geleistete Rückvergütungen (im Sinn von Provisionen) werden nach Abzug allfällig damit verbundener Kosten an den Investmentfonds weitergeleitet und im Rechenschaftsbericht ausgewiesen.

16. Externe Beratungsfirmen oder Anlageberater

Die Verwaltungsgesellschaft nimmt Leistungen folgender externer Beratungsfirmen oder Anlageberater in Anspruch:

— Kathrein Privatbank Aktiengesellschaft, Wipplingerstraße 25, 1010 Wien

Die Kathrein Privatbank Aktiengesellschaft übernimmt im Rahmen einer Verwaltungsübertragung die Verwaltung des Investmentfonds zur Gänze.

17. Angaben über die Maßnahmen, die getroffen worden sind, um die Zahlungen an die Anteilinhaber, den Rückkauf oder die Rücknahme der Anteile sowie die Verbreitung der Informationen über den Investmentfonds vorzunehmen.

Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilscheinen sowie die Durchführung von Zahlungen an die Anteilinhaber wurde der Depotbank übertragen. Dabei erfolgt bei Anteilscheinen, die in Sammelurkunden dargestellt werden, die Gutschrift der Ausschüttungen beziehungsweise der Auszahlungen durch das jeweils für den Anteilinhaber depotführende Kreditinstitut, welches entweder direkt oder indirekt über eine depotmäßige Verbindung zur Depotbank verfügt.

Dies gilt auch für allfällig im Ausland vertriebene Anteilscheine.

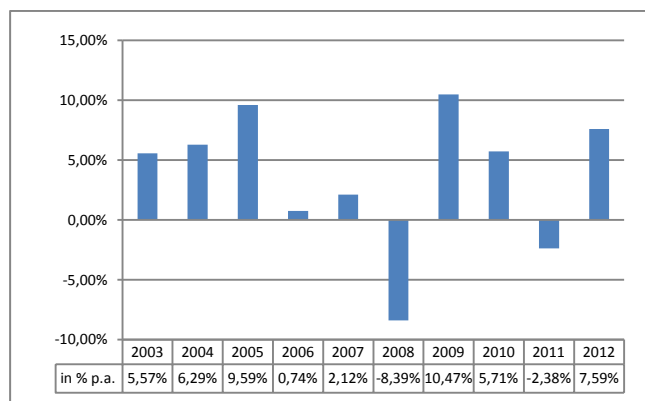
Der Prospekt, die Fondsbestimmungen, die Wesentlichen Anlegerinformationen, der Rechenschaftsbericht und der Halbjahresbericht werden von der Verwaltungsgesellschaft kostenlos zur Verfügung gestellt und sind ebenso wie die Ausgabe- und Rücknahmepreise auf der Internetseite www.rcm.at (deutsch) beziehungsweise im Falle des Vertriebes von Anteilen im Ausland zusätzlich auf der Internetseite www.rcm-international.com (englisch, gegebenenfalls deutsch sowie sonstige fremdsprachige Versionen der Wesentlichen Anlegerinformationen) abrufbar. Diese Unterlagen sind auch bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank sowie den im Anhang angeführten Vertriebsstellen erhältlich.

18. Weitere Anlegerinformationen

Gegebenenfalls bisherige Ergebnisse des Investmentfonds

Die folgende Graphik zeigt die jährliche Wertentwicklung des Investmentfonds bis zum Stichtag: 28.12.2012 in EUR.

Thesaurierungsanteilscheine mit KEST-Abzug



Wertentwicklung p.a. seit Fondsaufgabe (12.07.1999) bis zum 31.10.2013 in EUR

in % p.a.	1 Jahr	3 Jahre	5 Jahre	10 Jahre	seit Beginn
Fonds	4,94	2,99	5,16	3,40	2,90

Aktualisierte Daten zur Wertentwicklung entnehmen Sie bitte

- den zwischenzeitig erstellten Wesentlichen Anlegerinformationen oder
 - dem jeweils aktuellsten Produktblatt des Investmentfonds (sofern vorhanden),
- wobei diese Dokumente auf der Internetseite www.rcm.at (deutsch) beziehungsweise im Falle des Vertriebes von Anteilen im Ausland zusätzlich auf der Internetseite www.rcm-international.com (englisch, gegebenenfalls deutsch sowie sonstige fremdsprachigen Versionen der Wesentlichen Anlegerinformationen oder des Produktblatts) abrufbar sind.

Hinweis: Die Performance wird von der Raiffeisen KAG entsprechend der OeKB-Methode, basierend auf Daten der Depotbank, berechnet (bei der Aussetzung der Auszahlung des Rückgabepreises unter Rückgriff auf allfällige, indikative Werte). Bei der Berechnung der Wertentwicklung werden individuelle Kosten wie beispielsweise die Höhe des Ausgabeaufschlages, des Rücknahmeabschlages, Gebühren, Provisionen und andere Entgelte nicht berücksichtigt. Diese würden sich bei Berücksichtigung mindernd auf die Wertentwicklung auswirken. **Performanceergebnisse der Vergangenheit lassen keine verlässlichen Rückschlüsse auf die zukünftige Entwicklung des Investmentfonds zu.** Hinweis für Anleger mit anderer Heimatwährung als der Fondswährung: Wir weisen darauf hin, dass die Rendite infolge von Währungsschwankungen steigen oder fallen kann.

Profil des typischen Anlegers, für den der Investmentfonds konzipiert ist

Anlegerprofil „sicherheitsorientiert“

Der Investmentfonds richtet sich an sicherheitsorientierte Anleger, die vor allem Zinserträge und gegebenenfalls moderate Kursgewinne anstreben. Die Anleger müssen bereit und in der Lage sein, gewisse Wertschwankungen und gegebenenfalls entsprechende Verluste hinnehmen zu können. Um die mit der Veranlagung verbundenen Risiken und Chancen beurteilen zu können, sollten die Anleger über entsprechende Erfahrungen und Kenntnisse betreffend Veranlagungsprodukte und Kapitalmärkte verfügen oder diesbezüglich beraten worden sein. Der Anlagehorizont sollte zumindest 5 Jahre betragen.

19. Wirtschaftliche Information: Etwaige Kosten oder Gebühren mit Ausnahme der unter den Punkten 9 und 10 genannten Kosten, aufgeschlüsselt nach denjenigen, die vom Anteilinhaber zu entrichten sind und denjenigen, die aus dem Sondervermögen des Investmentfonds zu zahlen sind.

Die Gebühren für die Verwahrung der Anteilscheine richten sich nach der Vereinbarung des Anteilinhabers mit seiner depotführenden Stelle.

Werden die Anteilscheine zurückgegeben, so können Kosten (z.B. Ordergebühren) bei der Rücknahme von Anteilscheinen anfallen.

ABSCHNITT III

ANGABEN ÜBER DIE DEPOTBANK

1. Firma, Rechtsform; Sitz und Ort der Hauptverwaltung, wenn dieser nicht mit dem Gesellschaftssitz zusammenfällt.

Depotbank ist die Raiffeisen Bank International AG, Am Stadtpark 9, 1030 Wien.

2. Haupttätigkeit der Depotbank

Die Depotbank hat gemäß Bescheid vom 12.12.2012, GZ: FMA-IF25 4700/0153-INV/2012 der Finanzmarktaufsicht die Funktion der Depotbank für den Investmentfonds übernommen. Die Bestellung und der Wechsel der Depotbank bedarf der Bewilligung der FMA. Sie darf nur erteilt werden, wenn anzunehmen ist, dass das Kreditinstitut die Erfüllung der Aufgaben einer Depotbank gewährleistet. Die Bestellung und der Wechsel der Depotbank ist zu veröffentlichen; die Veröffentlichung hat den Bewilligungsbescheid anzuführen.

Die Depotbank ist Kreditinstitut nach österreichischem Recht. Ihre Haupttätigkeit ist das Giro-, Einlagen- und Kreditgeschäft sowie das Wertpapiergeschäft.

Ihr obliegt die Ausgabe und Rücknahme der Anteile sowie die Führung der Konten und Depots des Investmentfonds und sie hat dabei insbesondere zu gewährleisten, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen des Investmentfonds beziehen, der Gegenwert unverzüglich übertragen wird und die Erträge des Investmentfonds gemäß den Bestimmungen des InvFG und den Fondsbestimmungen verwendet werden.

Weiters werden folgende Aufgaben von der Depotbank übernommen, wobei die Verwaltungsgesellschaft darauf hinweist, dass die Depotbank ein mit der Verwaltungsgesellschaft verbundenes Unternehmen im Sinne des § 2 Z 28 BWG ist:

- o Bewertung und Preisfestsetzung (einschließlich Steuererklärungen)
- o Überwachung der Einhaltung der Rechtsvorschriften
- o Führung des Anteilinhaberregisters, sofern relevant
- o Gewinnausschüttung auf Basis der Beschlussfassung der Verwaltungsgesellschaft
- o Ausgabe und Rücknahme von Anteilen
- o Kontraktabrechnungen (einschließlich Versand der Zertifikate), sofern relevant

Die der Verwaltungsgesellschaft nach den Fondsbestimmungen für die Verwaltung zustehende Vergütung und der Ersatz für die mit der Verwaltung zusammenhängenden Aufwendungen sind von der Depotbank zu Lasten der für den Fonds geführten Konten zu bezahlen. Die Depotbank darf die ihr für die Verwahrung der Wertpapiere des Fonds und für die Kontenführung zustehende Vergütung dem Fonds anlasten. Bei diesen Maßnahmen kann die Depotbank nur auf Grund eines Auftrages der Verwaltungsgesellschaft handeln.

ABSCHNITT IV

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

1. Grundsätze der Abstimmungspolitik bei Hauptversammlungen

a. Aktionärsrechte

Die Verwaltungsgesellschaft setzt sich für ein einheitliches Stimmrecht- nach dem Grundsatz „eine Aktie eine Stimme“- ein. Sie lehnt Mehrfachstimmrechte für bestimmte Anlegergruppen sowie Anteilsklassen mit beschränktem Stimmrecht ab und fordert gleiche Behandlung aller Aktionäre. Alle Maßnahmen, die zu Einschränkungen der Rechte der Aktionäre führen werden strikt abgelehnt.

b. Geschäftsbericht und Jahresabschluss

Die Berichterstattung sollte eine größtmögliche Transparenz über die Geschäftslage eines Unternehmens bieten. Werden die aus Sicht der Verwaltungsgesellschaft maßgeblichen Rechnungslegungsvorschriften nicht eingehalten oder als unzureichend erachtet, wird sich die Verwaltungsgesellschaft der Stimme enthalten oder gegebenenfalls dagegen stimmen.

c. Wirtschaftsprüfer

Wirtschaftsprüfer müssen den Jahresabschluss einer objektiven Prüfung unterziehen und deshalb unabhängig vom zu prüfenden Unternehmen sein. Bestehen seitens der Verwaltungsgesellschaft berechtigte Zweifel an der Unabhängigkeit wird sie gegen die Bestellung stimmen.

d. Vorstand/Aufsichtsrat

Die Verwaltungsgesellschaft wird die Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern befürworten, welche sich durch besondere fachliche Qualifikation und Unbefangenheit auszeichnen.

Vergütung Aufsichtsrat

Die Verwaltungsgesellschaft wird sich für eine Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder aussprechen, welche mit ihren Aufgaben und der Lage der Gesellschaft im Einklang steht.

Bei Unternehmen mit Board-System, die keine klare Trennung zwischen Unternehmensleitung und Unternehmenskontrolle kennen, unterstützt die Verwaltungsgesellschaft Vergütungsmodelle, die an die langfristig positive Entwicklung des Unternehmens gekoppelt sind.

Entlastung

Die Verwaltungsgesellschaft wird in folgenden Fällen gegen eine Entlastung von Vorstand und/oder Aufsichtsrat stimmen, zum Beispiel:

- Bei erheblichen Zweifeln an den Leistungen des Vorstandes und/oder des Aufsichtsrates z.B. bei wiederholt schlechten Geschäftsverlauf im Branchenvergleich
- Bei juristisch relevanten Fehlverhalten des Vorstandes und/oder des Aufsichtsrates

e. Kapitalmaßnahmen

Kapitalerhöhung

Die Verwaltungsgesellschaft wird Kapitalerhöhungen zustimmen, sofern diese die langfristigen Erfolgsaussichten des Unternehmens verbessern.

Aktienrückkaufprogramme

Anträgen auf Durchführung solcher Programme wird die Verwaltungsgesellschaft in jenen Fällen zustimmen, in denen der Rückkauf im besten Interesse der Aktionäre bzw. Fondsanleger erfolgt. Gegen solche Programme wird die Verwaltungsgesellschaft stimmen, wenn der Rückkauf als Abwehrmaßnahme dient oder hiermit versucht wird die Position des Managements zu festigen.

f. Fusionen und Akquisitionen

Die Verwaltungsgesellschaft entscheidet über Fusionen und Akquisitionen im Einzelfall. Bedingung für eine Fusion/Akquisition ist die faire und gleichberechtigte Behandlung der Aktionäre. Die Verwaltungsgesellschaft wird im Allgemeinen für Fusionen und Akquisitionen stimmen,

- wenn der angebotene Kaufpreis dem fairen Wert entspricht bzw. voraussichtlich kein höherer Preis erzielt werden kann,
- wenn ein Mehrwert z.B. durch Effizienzsteigerung zu erkennen ist,
- wenn eine nachhaltig Erfolg versprechende Strategie erkennbar ist.

g. Allgemeines

Wahrnehmung des Stimmrechtes in Übereinstimmung mit der Anlagepolitik des Sondervermögens

Die Verwaltungsgesellschaft übt das Stimmrecht auch unter Berücksichtigung der Anlageziele und der Investmentkriterien des Sondervermögens aus. Beispielsweise wird hinsichtlich eines Nachhaltigkeitsfonds bei der Stimmrechtsausübung auch Bedacht auf ethische, soziale und/oder ökologische Kriterien genommen.

Ausübung des Stimmrechtes durch einen Stimmrechtsvertreter bzw. durch einen externen Fondsmanager

Die Depotbank als Stimmrechtsvertreter übt das Stimmrecht durch Weiterleitung der Stimmrechtsvorgaben, welche ausschließlich auf der Grundlage der von der Verwaltungsgesellschaft erteilten Weisungen erfolgt, aus.

Ein professioneller Aktionärservice unterstützt die Verwaltungsgesellschaft durch Stimmempfehlungen in der eigenständigen Entscheidungsfindung.

Sofern die Verwaltungsgesellschaft im Einzelfall Dritte, wie institutionelle Investoren (im Rahmen ihres Spezial- oder Großanlegerfonds), mit der Ausübung des Stimmrechts bevollmächtigt, üben diese das Stimmrecht ebenfalls gemäß den konkreten Instruktionen der Verwaltungsgesellschaft und im besten Interesse des jeweiligen Investmentfonds aus.

Beauftragt die Verwaltungsgesellschaft unter Anwendung des § 28 InvFG bzw. des § 18 AIFMG einen externen Fondsmanager mit der Verwaltung des Sondervermögens, hat dieser die Stimmrechte stets im besten Interesse der Anteilinhaber auszuüben.

Interessenkonflikte

Die Verwaltungsgesellschaft hat zum Ziel, Interessenkonflikte, die aus der Ausübung von Stimmrechten resultieren, zu verhindern bzw. im Interesse der Anleger zu lösen oder zu regeln.

(z.B. einen zwischen ihr und einer mit ihr durch direkte oder indirekte Kontrolle verbundenen Unternehmen entstandener Konflikt im Abstimmungsverhalten).

2. Beschwerden

Informationen über Verfahren bei Beschwerden der Anteilinhaber werden auf der Internetwebseite der Verwaltungsgesellschaft unter

www.rcm.at (Menü Über uns, Untermenü Corporate Governance)

zur Verfügung gestellt.

3. Interessenkonflikte

Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten werden den Anteilinhabern auf der Internetwebseite der Verwaltungsgesellschaft unter

www.rcm.at (Menü Über uns, Untermenü Corporate Governance)

zur Verfügung gestellt.

4. Bestmögliche Ausführung von Handelsentscheidungen

Die bestmögliche Ausführung von Handelsentscheidungen erfolgt auf Basis der nachfolgenden Grundsätze.

a. Brokerauswahl

Die Auswahl derjenigen Handelspartner (Broker), an welche Orders weitergeleitet werden können, erfolgt anhand festgelegter Kriterien und nach Abstimmung mit der Depotbank. Die Handelspartner werden auch nach Aufnahme der Geschäftsbeziehung regelmäßigen Überprüfungen durch die Verwaltungsgesellschaft unterzogen. Die Kriterien sind insbesondere:

- Ausführungsgeschwindigkeit
- Gehandelte Volumina
- Fähigkeit reibungsloser und zeitgenauer Abwicklung
- Zusicherung einer bestmöglichen Auftragsausführung
- Information zu Markt und Flows (technische Informationen)
- Zugang zu fundamentaler Markt-Information, Research-Leistungen
- Reputation des Brokers

Unsere Handelspartner verfügen grundsätzlich jeweils über eigene Best Execution Verfahren oder Policies, um gleichbleibend bestmögliche Ergebnisse zu liefern.

Diejenigen Handelspartner, welche nach einer hausinternen Überprüfung die aufgestellten Kriterien für zulässige Handelspartner erfüllen, finden Aufnahme auf die Brokerlisten der Verwaltungsgesellschaft für die jeweilige Instrumentengattung. Bei der Auswahl von einzelnen Handelspartnern aus den Brokerlisten der Verwaltungsgesellschaft für konkrete Transaktionen berücksichtigt die Verwaltungsgesellschaft die im Folgenden angeführten Durchführungskriterien zur Erzielung eines bestmöglichen Ergebnisses.

b. Durchführungskriterien

In Bezug auf konkrete Transaktionen sind zur nachhaltigen Erzielung der für die Investmentfonds bzw. die Portfolios auf Dauer bestmöglichen Durchführungsergebnisse insbesondere folgende Kriterien relevant:

- Kurs/Preis
- Kosten
- Art und Umfang des Auftrages
- Schnelligkeit
- Wahrscheinlichkeit der Ausführung und der Abwicklung

Hierbei handelt es sich nicht um eine abschließende Aufzählung von Durchführungskriterien. Darüber hinaus kann es verschiedene andere, qualitative Faktoren geben, die bei der Entscheidung über eine Auftragsausführung ebenfalls eine Rolle spielen können.

Je nach Art der Transaktion und der Gruppe von Finanzinstrumenten sowie der damit verbundenen Merkmale kann es zu einer unterschiedlichen Gewichtung der relevanten Kriterien kommen. Im Fall der Erbringung von individueller Portfolioverwaltung für Privatkunden ist das bestmögliche Ergebnis hinsichtlich des Gesamtentgelts relevant. Die Verwaltungsgesellschaft wird Transaktionen so durchführen, dass bei einer gesamthaften Betrachtung im Zeitablauf bestmögliche Ergebnisse zu erwarten sind.

Der Kunde kann im Rahmen des Fondsmanagements bzw. der individuellen Portfolioverwaltung den Ausführungsplatz für ein Einzelgeschäft bestimmen, wodurch die Verwaltungsgesellschaft von der Verpflichtung befreit ist, den Auftrag entsprechend ihrer Durchführungs politik auszuführen. Die Verwaltungsgesellschaft weist ausdrücklich darauf hin, dass durch eine Weisung des Kunden die Verwaltungsgesellschaft davon abgehalten werden kann, im Rahmen der gegenständlichen Durchführungs politik für den Kunden das bestmögliche Ergebnis zu erzielen.

Bei Vorliegen außerordentlicher Umstände (z.B. bei einer Unterbrechung der technischen Anbindung an einzelne Ausführungsplätze) kann die Verwaltungsgesellschaft gezwungen sein, von den in dieser Durchführungs politik aufgestellten Grundsätzen abzuweichen. Dennoch wird sich die Verwaltungsgesellschaft um die bestmögliche Auftragsausführung bemühen.

Transaktionen für einen Investmentfonds können unter bestimmten Voraussetzungen zusammen mit Transaktionen für andere Investmentfonds oder mit Transaktionen für die eigene Rechnung der Verwaltungsgesellschaft ausgeführt werden. Für den Fall von Teilausführungen erfolgt eine Zuweisung anhand vorher festgelegter Grundsätze.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Durchführung einer Marktgerechtigkeitsprüfung nach jedem Geschäftsabschluss implementiert. Auffälligkeiten, die über einen im Vorhinein definierten Rahmen hinausgehen, werden von unseren Mitarbeitern geklärt.

c. Ausführungsplätze

1. Aktien / Anleihen / börsengehandelte Derivate / Kreditausfallsderivate (Credit Default Swaps bzw. CDS)

Generell können Transaktionen sowohl auf geregelten Märkten, an Multilateral Trading Facilities (sogenannte Handelsplattformen oder MTFs) als auch an anderen Ausführungsplätzen (z.B. außerbörslich – sogenanntes OTC- oder Over-the-Counter-Geschäft) ausgeführt werden. Im Fall der Durchführung von Transaktionen über Handelspartner erfolgt die Auswahl des Brokers für eine konkrete Transaktion aus den bestehenden Brokerlisten und in Berücksichtigung der oben angeführten Durchführungskriterien.

Bei der Instrumentengattung der Anleihen erfolgen Transaktionen in der Regel über Handelsplattformen oder direkt bei Gegenparteien. Bei der Vornahme von Transaktionen über Handelsplattformen bildet das vorherrschende Durchführungskriterium bei der Entscheidungsfindung der Kurs/Preis. Im Zuge der Erstaussgabe von Anleihen wird insbesondere die Wahrscheinlichkeit der größtmöglichen Zuteilung berücksichtigt.

Für die Instrumentengattungen Aktien, börsengehandelte Derivate, börsengehandelte Fonds (ETFs bzw. Exchange Traded Funds) und börsengehandelte Rohstoffanleihen (ETCs bzw. Exchange Traded Commodities) kann zu den oben angeführten Kriterien Folgendes ergänzt werden:

Hier kann eine grundsätzliche Unterscheidung dahingehend getroffen werden, wie die Veräußerbarkeit (Liquidität) der einzelnen Instrumente gestaltet ist. Bei Vorliegen einer relativ hohen Veräußerbarkeit werden die Kriterien Kurs/Preis sowie Schnelligkeit höher gewichtet. Bei Vorliegen einer geringeren Veräußerbarkeit liegt das höhere Gewicht auf den Kriterien Art und Umfang des Auftrages sowie der Wahrscheinlichkeit der Ausführung und der Abwicklung.

Für die in diesem Unterpunkt genannten Instrumentengattungen existieren jeweils eigene Brokerlisten.

2. Geldmarktinstrumente (inklusive kurzlaufende Anleihen) / Einlagen

Bei Publikumsfonds werden Einlagen grundsätzlich innerhalb des österreichischen Raiffeisen-Sektors durchgeführt. Bei der Entscheidung für eine Gegenpartei werden insbesondere die Kriterien Zinskonditionen, Bonität der Gegenpartei und Abwicklungssicherheit berücksichtigt. Bei Anleihen, die aufgrund ihrer kurzen Restlaufzeit investmentfondsrechtlich als Geldmarktinstrumente zu qualifizieren sind, gelten die obigen Ausführungen zu Anleihen.

3. Fremdwährungen / Devisentermingeschäfte

Fremdwährungstransaktionen und Devisentermingeschäfte werden grundsätzlich über die Raiffeisen Bank International AG durchgeführt.

4. Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen

Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilscheinen in Fonds der KAG erfolgt grundsätzlich über die Raiffeisen Bank International AG als Depotbank. Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilscheinen in Fonds anderer Kapitalanlagegesellschaften erfolgt in der Regel über die Einschaltung eines Intermediärs bei der jeweiligen ausgebenden Stelle des Fonds.

d. Ausführung von Handelsentscheidungen auf Basis von „Commission Sharing“

Mit einer Reihe von Handelspartnern/Brokern werden "Commission Sharing Agreements" (CSA) abgeschlossen. Dabei wird ein Teil der dem Fonds verrechneten Transaktionskosten unmittelbar an einen Handelspartner für die Ausführung der Transaktion gezahlt, während ein anderer Teil für die Bezahlung von Research-Leistungen (z.B. Markteinschätzungen, Finanzanalysen, Zugang zu Kapitalmarktdatenbanken) durch andere Partner/Dritte verfügbar ist (sogenannte "Credits"). Die Zuteilung dieser Credits erfolgt in der regelmäßigen Prüfung der Partner (sogenanntes „Counterpart Assessment“ CPA) in und nach Diskretion des Fondsmanagements.

Die Verwaltungsgesellschaft ist nicht nur verpflichtet, Handelsentscheidungen für die Fonds bestmöglich auszuführen, sondern generell im besten Interesse der Fonds zu handeln. Dazu gehört auch, Research-Leistungen bestmöglich für die Fonds zu beziehen.

Über CSA kann die Durchführung von Handelsaufträgen und der Bezug von Research-Leistungen insgesamt günstiger ausgeführt werden als im Fall des isolierten Bezugs dieser Dienstleistungen.

Teil der Durchführungs politik der KAG ist es daher, CSA abzuschließen, wenn dadurch in einer Gesamtbetrachtung die Ausführung von Handelsaufträgen und Research-Leistungen bestmöglich für die Fonds bezogen und allfällige Interessenkonflikte bewältigt werden können (siehe dazu auch die Conflict of Interest Policy von Raiffeisen Capital Management abrufbar unter www.rcm.at im Menü Unternehmen/Unternehmen Corporate Governance). Bei der Auswahl der Handelspartner gelten die in dieser Durchführungs politik dargestellten Grundsätze. Die Kriterien für die Zuteilung von Credits für den Bezug von Research-Dienstleistungen sind insbesondere:

- Quelle der Credits – das heißt, es wird berücksichtigt, in welchen Fonds die Transaktionskosten angefallen sind
- Qualität der gelieferten Research-Leistungen und Bewertung im CPA
- Ausmaß bereits erfolgter Vergütung der Partner durch Handelsgeschäfte (gilt bei Partnern, die auch Handels-Leistungen erbringen)
- Art der Preisgestaltung der Research-Leistungen (gilt bei Partnern, die keine Handels-Leistungen erbringen, bzw. bei Unterscheidung nach variabler und fixer Preispolitik)

Dr. Heinz Macher
Prokurist

Dr. Martin Jethan
Prokurist

ANHANG

1) Fondsbestimmungen

Fondsbestimmungen gemäß InvFG 2011

Die Fondsbestimmungen für den Investmentfonds **Kathrein Mandatum 25**, Miteigentumsfonds gemäß Investmentfondsgesetz (InvFG) 2011 idgF, wurden von der Finanzmarktaufsicht (FMA) genehmigt.

Der Investmentfonds ist ein Alternativer Investmentfonds (AIF) in der Form eines Anderen Sondervermögens und ist kein richtlinienkonformes Sondervermögen und wird von der Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft m.b.H. (nachstehend „Verwaltungsgesellschaft“ genannt) mit Sitz in Wien verwaltet.

Artikel 1 Miteigentumsanteile

Die Miteigentumsanteile werden durch Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpapiercharakter verkörpert, die auf Inhaber lauten.

Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden je Anteilsgattung und nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft in effektiven Stücken dargestellt.

Artikel 2 Depotbank (Verwahrstelle)

Die für den Investmentfonds bestellte Depotbank (Verwahrstelle) ist die Raiffeisen Bank International AG, Wien.

Zahlstellen für Anteilscheine und Einreichstellen für Erträgnisscheine (effektive Stücke) sind die Depotbank (Verwahrstelle) und die Kathrein Privatbank Aktiengesellschaft, Wien.

Artikel 3 Veranlagungsinstrumente und –grundsätze

Für den Investmentfonds dürfen nachstehende Vermögenswerte gemäß InvFG ausgewählt werden.

Der Investmentfonds investiert überwiegend (zumindest 51 vH des Fondsvermögens) in Anleihenfonds, die in Euro denominiert sind. Die Veranlagung in Aktien, Aktienfonds und/oder Mischfonds darf insgesamt 35 vH des Fondsvermögens nicht übersteigen.

Für den Investmentfonds gelten sinngemäß die Veranlagungs- und Emittentengrenzen für OGAW (richtlinienkonforme Sondervermögen) mit den in §§ 166 f InvFG vorgesehenen Ausnahmen.

Die nachfolgenden Veranlagungsinstrumente werden unter Einhaltung des oben beschriebenen Veranlagungsschwerpunkts für das Fondsvermögen erworben.

Wertpapiere

Wertpapiere (einschließlich Wertpapiere mit eingebetteten derivativen Instrumenten) dürfen **bis zu 20 vH** des Fondsvermögens erworben werden.

Geldmarktinstrumente

Geldmarktinstrumente dürfen **bis zu 49 vH** des Fondsvermögens erworben werden.

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von Österreich, Deutschland, Belgien, Finnland, Frankreich oder den Niederlanden begeben oder garantiert werden, dürfen direkt oder indirekt über Veranlagungen in Investmentfonds **zu mehr als 35 vH** des Fondsvermögens erworben werden, sofern die Veranlagung in zumindest sechs verschiedenen Emissionen erfolgt, wobei die Veranlagung in ein und derselben Emission **30 vH** des Fondsvermögens nicht überschreiten darf.

Der Erwerb nicht voll eingezahlter Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente und von Bezugsrechten auf solche Instrumente oder von nicht voll eingezahlten anderen Finanzinstrumenten ist bis zu **10 vH** des Fondsvermögens zulässig.

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dürfen erworben werden, wenn sie den Kriterien betreffend die Notiz oder den Handel an einem geregelten Markt oder einer Wertpapierbörse gemäß InvFG entsprechen.

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die die im vorstehenden Absatz genannten Kriterien nicht erfüllen, dürfen insgesamt bis zu 10 vH des Fondsvermögens erworben werden.

Anteile an Investmentfonds

Anteile an Investmentfonds (OGAW, OGA) dürfen **jeweils bis zu 50 vH** des Fondsvermögens und insgesamt im gesetzlich zulässigen Umfang erworben werden.

Anteile an Investmentfonds in der Form von „Anderen Sondervermögen“ dürfen **jeweils bis zu 10 vH** und **insgesamt bis zu 10 vH** des Fondsvermögens erworben werden. Sofern dieses Andere Sondervermögen nach seinen Fondsbestimmungen insgesamt höchstens **10 vH** des Fondsvermögens in Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen gemäß § 166 Abs. 1 Z 3 InvFG anlegen darf, dürfen Anteile an diesem „Anderen Sondervermögen“ jeweils bis zu **50 vH** und insgesamt im gesetzlich zulässigen Umfang erworben werden.

Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen gemäß § 166 Abs. 1 Z 3 InvFG (beispielsweise Alternative Investments/Hedgefonds)

Für den Investmentfonds dürfen Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen **jeweils bis zu 10 vH** des Fondsvermögens und **insgesamt bis zu 10 vH** des Fondsvermögens erworben werden.

Anteile an Immobilienfonds

Für den Investmentfonds können Anteile an Immobilienfonds (gemäß Immobilieninvestmentfondsgesetz) bzw. an Immobilienfonds, die von einer Verwaltungsgesellschaft mit Sitz im EWR verwaltet werden, erworben werden.

Für den Investmentfonds dürfen Anteile an Immobilienfonds **jeweils bis zu 10 vH** des Fondsvermögens und **insgesamt bis zu 20 vH** des Fondsvermögens erworben werden.

Derivative Instrumente

Derivative Instrumente dürfen als Teil der Anlagestrategie **bis zu 49 vH** des Fondsvermögens (Berechnung nach Marktpreisen) und zur Absicherung eingesetzt werden.

Risiko-Messmethode des Investmentfonds

Der Investmentfonds wendet folgende Risikomessmethode an:

Value at Risk

Der VaR-Wert wird gemäß dem 4. Hauptstück der 4. Derivate-Risikoberechnungs- und MeldeV idgF ermittelt.

Relativer VaR

Der zuordenbare Risikobetrag für das Gesamtrisiko, ermittelt als Value-at-Risk – Wert von im Fonds getätigten Veranlagungen, ist auf maximal **140 vH** des VaR eines Referenzportfolios, welches den Anforderungen des § 16 Abs. 2 der 4. Derivate-Risikoberechnungs- und MeldeV idgF. entspricht, begrenzt.

Details und Erläuterungen finden sich im Prospekt.

Sichteinlagen oder kündbare Einlagen

Sichteinlagen und kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten dürfen **bis zu 10 vH** des Fondsvermögens gehalten werden. Es ist kein Mindestbankguthaben zu halten.

Im Rahmen von Umschichtungen des Fondsportfolios und/oder der begründeten Annahme drohender Verluste bei Anteilen an Investmentfonds kann der Investmentfonds den Anteil an Investmentfonds unterschreiten und einen höheren Anteil an Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten aufweisen.

Vorübergehend aufgenommene Kredite

Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des Investmentfonds vorübergehend Kredite bis zur Höhe von **10 vH** des Fondsvermögens aufnehmen.

Pensionsgeschäfte

Pensionsgeschäfte dürfen **bis zu 100 vH** des Fondsvermögens eingesetzt werden.

Wertpapierleihe

Wertpapierleihengeschäfte dürfen **bis zu 30 vH** des Fondsvermögens eingesetzt werden.

Der Erwerb von Veranlagungsinstrumenten ist nur einheitlich für den ganzen Investmentfonds und nicht für eine einzelne Anteilsgattung oder eine Gruppe von Anteilsgattungen zulässig.

Dies gilt jedoch nicht für Währungssicherungsgeschäfte. Diese können auch ausschließlich zugunsten einer einzigen Anteilsgattung abgeschlossen werden. Ausgaben und Einnahmen aufgrund eines Währungssicherungsgeschäfts werden ausschließlich der betreffenden Anteilsgattung zugeordnet.

Nähere Angaben betreffend den Artikel 3 finden sich im Prospekt.

Artikel 4 Modalitäten der Ausgabe und Rücknahme

Die Berechnung des Anteilswertes erfolgt in EUR oder in der Währung der jeweiligen Anteilsgattung.

Nähere Angaben finden sich im Prospekt.

Der Wert der Anteile wird börsentäglich ermittelt.

Ausgabe und Ausgabeaufschlag

Die Ausgabe erfolgt zu jedem Bankarbeitstag.

Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem Anteilswert zuzüglich eines Aufschlages pro Anteil in Höhe von **bis zu 5 vH** zur Deckung der Ausgabekosten der Verwaltungsgesellschaft.

Die Ausgabe der Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt, die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilscheinen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

Es liegt im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, eine Staffelung des Ausgabeaufschlags vorzunehmen.

Nähere Angaben finden sich im Prospekt.

Rücknahme und Rücknahmeabschlag

Die Rücknahme erfolgt zu jedem Bankarbeitstag.

Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Anteilswert.

Auf Verlangen eines Anteilinhabers ist diesem sein Anteil an dem Investmentfonds zum jeweiligen Rücknahmepreis gegen Rückgabe des Anteilscheines sowie der noch nicht fälligen Ertränisscheine und des Erneuerungsscheines ausbezahlt.

Artikel 5 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des Investmentfonds ist die Zeit vom 1. Dezember bis zum 30. November.

Artikel 6 Anteilsgattungen und Ertragnisverwendung

Für den Investmentfonds können Ausschüttungsanteilscheine, Thesaurierungsanteilscheine mit KEST-Abzug und Thesaurierungsanteilscheine ohne KEST-Abzug ausgegeben werden.

Für diesen Investmentfonds können verschiedene Gattungen von Anteilscheinen ausgegeben werden. Die Bildung der Anteilsgattungen sowie die Ausgabe von Anteilen einer Anteilsgattung liegen im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft. Nähere Angaben finden sich im Prospekt.

Ertragnisverwendung bei Ausschüttungsanteilscheinen (Ausschütter)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge (Zinsen und Dividenden) können nach Deckung der Kosten nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft ausgeschüttet werden. Eine Ausschüttung kann unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber unterbleiben. Ebenso steht die Ausschüttung von Erträgen aus der Veräußerung von Vermögenswerten des Investmentfonds einschließlich von Bezugsrechten im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft. Eine Ausschüttung aus der Fondssubstanz sowie Zwischenausschüttungen sind zulässig.

Das Fondsvermögen darf durch Ausschüttungen in keinem Fall das im Gesetz vorgesehene Mindestvolumen für eine Kündigung unterschreiten.

Die Beträge sind an die Inhaber von Ausschüttungsanteilscheinen ab 15. Februar des folgenden Rechnungsjahres auszuschütten, der Rest wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Jedenfalls ist ab 15. Februar der gemäß InvFG ermittelte Betrag auszuführen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilinhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen.

Der Anspruch der Anteilinhaber auf Herausgabe der Ertragnisanteile verjährt nach Ablauf von fünf Jahren. Solche Ertragnisanteile sind nach Ablauf der Frist als Erträge des Investmentfonds zu behandeln.

Ertragnisverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen mit KEST-Abzug (Thesaurierer)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es ist bei Thesaurierungsanteilscheinen ab 15. Februar der gemäß InvFG ermittelte Betrag auszuführen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise durch die depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilinhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen.

Ertragnisverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Abzug (Vollthesaurierer Inlands- und Auslandstranche)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es wird keine Auszahlung gemäß InvFG vorgenommen. Der für das Unterbleiben der KEST-Auszahlung auf den Jahresertrag gemäß InvFG maßgebliche Zeitpunkt ist jeweils der 15. Februar des folgenden Rechnungsjahres.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilinhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 Einkommensteuergesetz vorliegen.

Werden diese Voraussetzungen zum Auszahlungszeitpunkt nicht erfüllt, ist der gemäß InvFG ermittelte Betrag durch Gutschrift des jeweils depotführenden Kreditinstituts auszuführen.

Ertragnisverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Abzug (Vollthesaurierer Auslandstranche)

Der Vertrieb der Thesaurierungsanteilscheine ohne KEST-Abzug erfolgt ausschließlich im Ausland.

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es wird keine Auszahlung gemäß InvFG vorgenommen.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilinhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 Einkommensteuergesetz bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragssteuer vorliegen.

Artikel 7 Verwaltungsgebühr, Ersatz von Aufwendungen, Abwicklungsgebühr

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche Vergütung bis zu einer Höhe von **1,50 vH** des Fondsvermögens, die auf Grund der Monatsendwerte errechnet wird.

Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf Ersatz aller durch die Verwaltung entstandenen Aufwendungen.

Es liegt im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, eine Staffelung der Verwaltungsgebühr vorzunehmen.

Die Kosten bei Einführung neuer Anteilsgattungen für bestehende Sondervermögen werden zu Lasten der Anteilspreise der neuen Anteilsgattungen in Rechnung gestellt.

Bei Abwicklung des Investmentfonds erhält die Depotbank eine Vergütung von **0,5 vH** des Fondsvermögens.

Nähere Angaben finden sich im Prospekt.

Anhang

Liste der Börsen mit amtlichem Handel und von organisierten Märkten

1. Börsen mit amtlichem Handel und organisierten Märkten in den Mitgliedstaaten des EWR

Nach Artikel 16 der Richtlinie 93/22/EWG (Wertpapierdienstleistungsrichtlinie) muss jeder Mitgliedstaat ein aktuelles Verzeichnis der von ihm genehmigten Märkte führen. Dieses Verzeichnis ist den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zu übermitteln.

Die Kommission ist gemäß dieser Bestimmung verpflichtet, einmal jährlich ein Verzeichnis der ihr mitgeteilten geregelten Märkte zu veröffentlichen.

Infolge verringerter Zugangsschranken und der Spezialisierung in Handelssegmente ist das Verzeichnis der „geregelten Märkte“ größeren Veränderungen unterworfen. Die Kommission wird daher neben der jährlichen Veröffentlichung eines Verzeichnisses im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften eine aktualisierte Fassung auf ihrer offiziellen Internetseite zugänglich machen.

1.1. Das aktuell gültige Verzeichnis der geregelten Märkte finden Sie unter

http://mifidatabase.esma.europa.eu/Index.aspx?sectionlinks_id=23&language=0&pageName=REGULATED_MARKETS_Display&subsection_id=0¹

1.2. Folgende Börsen sind unter das Verzeichnis der Geregelten Märkte zu subsumieren:

1.2.1. Luxemburg Euro MTF Luxemburg

1.3. Gemäß § 67 Abs. 2 Z 2 InvFG anerkannte Märkte in der EU:

Märkte im EWR, die von den jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden als anerkannte Märkte eingestuft werden.

2. Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR

2.1.	Bosnien Herzegowina:	Sarajevo, Banja Luka
2.2.	Kroatien:	Zagreb Stock Exchange
2.3.	Montenegro:	Podgorica
2.4.	Russland:	Moskau (RTS Stock Exchange), Moscow Interbank Currency Exchange (MICEX)
2.5.	Schweiz:	SWX Swiss-Exchange
2.6.	Serbien:	Belgrad
2.7.	Türkei:	Istanbul (betr. Stock Market nur "National Market")

3. Börsen in außereuropäischen Ländern

3.1.	Australien:	Sydney, Hobart, Melbourne, Perth
3.2.	Argentinien:	Buenos Aires
3.3.	Brasilien:	Rio de Janeiro, Sao Paulo
3.4.	Chile:	Santiago
3.5.	China:	Shanghai Stock Exchange, Shenzhen Stock Exchange
3.6.	Hongkong:	Hongkong Stock Exchange
3.7.	Indien:	Mumbai
3.8.	Indonesien:	Jakarta
3.9.	Israel:	Tel Aviv
3.10.	Japan:	Tokyo, Osaka, Nagoya, Kyoto, Fukuoka, Niigata, Sapporo, Hiroshima
3.11.	Kanada:	Toronto, Vancouver, Montreal
3.12.	Kolumbien:	Bolsa de Valores de Colombia
3.13.	Korea:	Korea Exchange (Seoul, Busan)
3.14.	Malaysia:	Kuala Lumpur, Bursa Malaysia Berhad
3.15.	Mexiko:	Mexiko City
3.16.	Neuseeland:	Wellington, Christchurch/Invercargill, Auckland
3.17.	Peru:	Bolsa de Valores de Lima
3.18.	Philippinen:	Manila
3.19.	Singapur:	Singapur Stock Exchange
3.20.	Südafrika:	Johannesburg
3.21.	Taiwan:	Taipei
3.22.	Thailand:	Bangkok

¹ Zum Öffnen des Verzeichnisses auf „view all“ klicken. Der Link kann durch die FMA bzw. die ESMA geändert werden.

[Über die FMA-Homepage gelangen Sie auf folgendem Weg zum Verzeichnis:

<http://www.fma.gv.at/de/unternehmen/boerse-wertpapierhandel/boerse.html> - hinunterscrollen - Link „Liste der geregelten Märkte (MiFID Database; ESMA)“ – „view all“]

- | | | |
|-------|-------------------------------|---|
| 3.23. | USA: | New York, American Stock Exchange (AMEX), New York Stock Exchange (NYSE), Los Angeles/Pacific Stock Exchange, San Francisco/Pacific Stock Exchange, Philadelphia, Chicago, Boston, Cincinnati |
| 3.24. | Venezuela: | Caracas |
| 3.25. | Vereinigte Arabische Emirate: | Abu Dhabi Securities Exchange (ADX) |

4. Organisierte Märkte in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft

- | | | |
|------|----------|---|
| 4.1. | Japan: | Over the Counter Market |
| 4.2. | Kanada: | Over the Counter Market |
| 4.3. | Korea: | Over the Counter Market |
| 4.4. | Schweiz: | SWX-Swiss Exchange, BX Berne eXchange; Over the Counter Market der Mitglieder der International Capital Market Association (ICMA), Zürich |
| 4.5. | USA | Over the Counter Market im NASDAQ-System, Over the Counter Market (markets organised by NASD such as Over-the-Counter Equity Market, Municipal Bond Market, Government Securities Market, Corporate Bonds and Public Direct Participation Programs) Over-the-Counter-Market for Agency Mortgage-Backed Securities |

5. Börsen mit Futures und Options Märkten

- | | | |
|-------|--------------|---|
| 5.1. | Argentinien: | Bolsa de Comercio de Buenos Aires |
| 5.2. | Australien: | Australian Options Market, Australian Securities Exchange (ASX) |
| 5.3. | Brasilien: | Bolsa Brasileira de Futuros, Bolsa de Mercadorias & Futuros, Rio de Janeiro Stock Exchange, Sao Paulo Stock Exchange |
| 5.4. | Hongkong: | Hong Kong Futures Exchange Ltd. |
| 5.5. | Japan: | Osaka Securities Exchange, Tokyo International Financial Futures Exchange, Tokyo Stock Exchange |
| 5.6. | Kanada: | Montreal Exchange, Toronto Futures Exchange |
| 5.7. | Korea: | Korea Exchange (KRX) |
| 5.8. | Mexiko: | Mercado Mexicano de Derivados |
| 5.9. | Neuseeland: | New Zealand Futures & Options Exchange |
| 5.10. | Philippinen: | Manila International Futures Exchange |
| 5.11. | Singapur: | The Singapore Exchange Limited (SGX) |
| 5.12. | Slowakei: | RM-System Slovakia |
| 5.13. | Südafrika: | Johannesburg Stock Exchange (JSE), South African Futures Exchange (SAFEX) |
| 5.14. | Schweiz: | EUREX |
| 5.15. | Türkei: | TurkDEX |
| 5.16. | USA: | American Stock Exchange, Chicago Board Options Exchange, Chicago, Board of Trade, Chicago Mercantile Exchange, Comex, FINEX, Mid America Commodity Exchange, ICE Future US Inc. New York, Pacific Stock Exchange, Philadelphia Stock Exchange, New York Stock Exchange, Boston Options Exchange (BOX) |

2) Aufsichtsrat

Mag. Michael KAFESIE, Vorsitzender, Dr. Georg KRAFT-KINZ, stv. Vorsitzender, Direktor Anton TROJER, stv. Vorsitzender, GDir.Stv. Dr. Rudolf KÖNIGHOFER, VDir. Mag. Georg MESSNER, Dir. Mag. Johann SCHINWALD, VDir. Mag. Michaela KEPLINGER-MITTERLEHNER, MMag. KR Reinhard MAYR, MMag. Martin SCHALLER, Sabine ELGAMAL, MMag. Stefan GRÜNWALD, Martin HAGER, Sylvia KUBICEK, Prok. Mag. Friedrich SCHILLER

3) Angabe der sonstigen Hauptfunktionen der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats

Geschäftsführung

Dr. Mathias Bauer

Vorstand	<u>Ing. Wiehsböck Privatstiftung</u> , 1170 Wien vertritt seit 16.08.2010 gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied
	<u>Raiffeisen Vermögensverwaltungsbank AG</u> , 1010 Wien (Finanzen, Personalwesen, Public Relations, Recht, Steuern, Interne Revision) vertritt seit 02.09.2008 gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen
Geschäftsführer	<u>RVCM GmbH</u> , 1010 Wien vertritt seit 26.03.2009 gemeinsam mit einem weiteren Geschäftsführer oder einem Prokuristen
	<u>Raiffeisen International Fund Advisory G.m.b.H.</u> , 1010 Wien vertritt seit 01.09.2002 gemeinsam mit einem weiteren Geschäftsführer oder einem Prokuristen
	<u>Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft mit beschränkter Haftung</u> , 1010 Wien vertritt seit 06.04.1990 gemeinsam mit einem weiteren Geschäftsführer oder einem Prokuristen
Aufsichtsrat	<u>Raiffeisen Immobilien Kapitalanlage-Gesellschaft m.b.H.</u> , 1010 Wien (ARVors) Vorsitzender
	<u>Raiffeisen Salzburg Invest Kapitalanlage GmbH</u> , 5020 Salzburg (ARVors) Vorsitzender

Mag. Gerhard Aigner

Geschäftsführer	<u>Raiffeisen International Fund Advisory G.m.b.H.</u> , 1010 Wien vertritt seit 01.01.2010 gemeinsam mit einem weiteren Geschäftsführer oder einem Prokuristen
	<u>Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft mit beschränkter Haftung</u> , 1010 Wien vertritt seit 09.01.2001 gemeinsam mit einem weiteren Geschäftsführer oder einem Prokuristen
Aufsichtsrat	<u>Raiffeisen Immobilien Kapitalanlage-Gesellschaft m.b.H.</u> , 1010 Wien (ARVorsStv) Stellvertreter des Vorsitzenden
	<u>Raiffeisen Salzburg Invest Kapitalanlage GmbH</u> , 5020 Salzburg Mitglied
	<u>Raiffeisen Vermögensverwaltungsbank AG</u> , 1010 Wien (ARVors) Vorsitzender

Mag.(FH) Dieter Aigner

Geschäftsführer	<u>Raiffeisen Immobilien Kapitalanlage-Gesellschaft m.b.H.</u> , 1010 Wien vertritt seit 01.10.2008 gemeinsam mit einem weiteren Geschäftsführer oder einem Gesamtprokuristen
	<u>Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft mit beschränkter Haftung</u> , 1010 Wien vertritt seit 17.10.2008 gemeinsam mit einem weiteren Geschäftsführer oder einem Prokuristen
Aufsichtsrat	<u>Raiffeisen Salzburg Invest Kapitalanlage GmbH</u> , 5020 Salzburg Mitglied
	<u>Raiffeisen Vermögensverwaltungsbank AG</u> , 1010 Wien (ARVorsStv) Stellvertreter des Vorsitzenden
	<u>Raiffeisen e-force GmbH</u> , 1020 Wien Mitglied

Aufsichtsrat

Mag. Michael Kafesie, Vorsitzender

Vorstand	<u>card complete Service Bank AG</u> , 1020 Wien vertritt seit 01.01.2005 gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder einem Gesamtprokuristen
Geschäftsführer	<u>Faru Handels- und Beteiligungs GmbH</u> , 1030 Wien vertritt seit 19.11.2008 gemeinsam mit einem weiteren Geschäftsführer oder einem Gesamtprokuristen
	<u>R.B.T. Beteiligungsgesellschaft m.b.H.</u> , 1030 Wien vertritt seit 15.10.2007 gemeinsam mit einem weiteren Geschäftsführer oder einem Gesamtprokuristen
	<u>RALT Raiffeisen-Leasing Gesellschaft m.b.H.</u> , 1030 Wien vertritt seit 15.10.2007 gemeinsam mit einem weiteren Geschäftsführer oder einem Gesamtprokuristen
	<u>RZB Holding GmbH</u> , 1030 Wien vertritt seit 04.08.2005 gemeinsam mit einem weiteren Geschäftsführer oder einem Gesamtprokuristen
	<u>Raiffeisen Agrar Holding GmbH</u> , 1020 Wien vertritt seit 30.08.2008 gemeinsam mit einem weiteren Geschäftsführer oder einem Gesamtprokuristen.
	<u>Raiffeisen-Invest-Gesellschaft m.b.H.</u> , 1030 Wien vertritt seit 09.07.2007 gemeinsam mit einem weiteren Geschäftsführer oder einem Gesamtprokuristen
	<u>SALVELINUS Handels- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H.</u> , 1030 Wien vertritt seit 22.10.2010 gemeinsam mit einem weiteren Geschäftsführer oder einem Gesamtprokuristen
	<u>UQ Beteiligung GmbH</u> , 1030 Wien vertritt seit 22.10.2010 gemeinsam mit einem weiteren Geschäftsführer oder einem Gesamtprokuristen
Aufsichtsrat	<u>"Internationale Projektfinanz" Warenverkehrs- & Creditvermittlungs- Aktiengesellschaft</u> , 1030 Wien, Mitglied
	<u>NOTARTREUHANDBANK AG</u> , 1010 Wien, Mitglied
	<u>Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft mit beschränkter Haftung</u> , 1010 Wien, Vorsitzender
	<u>Valida Pension AG</u> , 1020 Wien Mitglied
	<u>Valida Plus AG</u> , 1020 Wien

	Mitglied
	<u>W 3 Errichtungs- und Betriebs-Aktiengesellschaft</u> , 1100 Wien Mitglied
Prokurist	<u>Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft</u> , 1030 Wien vertritt seit 16.10.2001 gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied oder einem weiteren Gesamtprokuristen
Funktionsträger	<u>RALT Raiffeisen-Leasing Gesellschaft m.b.H. & Co KG</u> , 1030 Wien vertritt seit 22.10.2010 gemeinsam mit einem weiteren Geschäftsführer oder einem Gesamtprokuristen

Dr. Georg Kraft-Kinz, stv. Vorsitzender

Gesellschafter	<u>Golfhotel Iglerhof Gesellschaft m.b.H.</u> , 6080 Igls seit 12.08.1993
Vorstand	<u>Nein zu Arm und Krank gemeinnützige Privatstiftung</u> , 1090 Wien Stellvertreter vertritt seit 23.07.2011 gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
	<u>RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG</u> , 1020 Wien (Privat- und Gewerbekunden) Stellvertreter des Vorsitzenden vertritt seit 01.07.2003 gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder einem Gesamtprokuristen
Aufsichtsrat	<u>Raiffeisen Bausparkasse Gesellschaft m.b.H.</u> , 1050 Wien Stellvertreter des Vorsitzenden 2. Stellvertreter seit 03.05.2012

Dir. Anton Trojer, stv. Vorsitzender

Aufsichtsrat	<u>Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft mit beschränkter Haftung</u> , 1010 Wien Mitglied seit 21.02.2009
	<u>Raiffeisen Vermögensverwaltungsbank AG</u> , 1010 Wien Stellvertreter des Vorsitzenden seit 04.06.2009
	<u>Raiffeisen Wohnbaubank Aktiengesellschaft</u> , 1030 Wien Mitglied seit 08.04.2009
Prokurist	<u>Raiffeisenlandesbank Vorarlberg Waren- und Revisionsverband registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung</u> , 6901 Bregenz Postfach vertritt seit 20.12.1993 gemeinsam mit einem Geschäftsleiter oder einem weiteren Prokuristen

MMag. Martin Schaller

Vorstand	<u>Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG</u> , 8010 Graz vertritt seit 01.10.2012 gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes oder einem Prokuristen
Geschäftsführer	<u>OÖ Energie Invest GmbH</u> , 4020 Linz vertritt seit 18.03.2008 gemeinsam mit einem weiteren Geschäftsführer
Aufsichtsrat	<u>KEPLER-FONDS Kapitalanlagegesellschaft m.b.H.</u> , 4020 Linz Vorsitzender
	<u>Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft mit beschränkter Haftung</u> , 1010 Wien, Mitglied
Funktionsträger	<u>OÖ Energie Invest GmbH & Co OG</u> , 4020 Linz vertritt seit 18.03.2008 gemeinsam mit einem weiteren Geschäftsführer

MMag. Stefan Grünwald

Aufsichtsrat	<u>Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft mit beschränkter Haftung</u> , 1010 Wien Mitglied seit 20.03.2008
	<u>Raiffeisen Vermögensverwaltungsbank AG</u> , 1010 Wien Mitglied seit 19.04.2013

Prok. Martin Hager

Aufsichtsrat	<u>Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft mit beschränkter Haftung</u> , 1010 Wien Mitglied
Prokurist	<u>Raiffeisen International Fund Advisory G.m.b.H.</u> , 1010 Wien vertritt seit 02.12.2005 gemeinsam mit einem Geschäftsführer oder einem weiteren Gesamtprokuristen

VDir. Mag. Michaela Keplinger-Mitterlehner

Vorstand	<u>Obermair Privatstiftung</u> , 4501 Neuhofen vertritt seit 03.06.1999 gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied
	<u>Privatstiftung der Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft</u> , 4020 Linz Mitglied vertritt seit 21.08.2007 gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied
	<u>RB Linz-Traun Verwaltungsgenossenschaft registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung</u> , 4020 Linz Stellvertreter des Vorsitzenden vertritt seit 27.11.2008 gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied
	<u>Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft</u> , 4020 Linz Mitglied vertritt seit 30.04.2008 gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen
Aufsichtsrat	<u>Energie AG Oberösterreich</u> , 4021 Linz Postfach Mitglied seit 08.07.2008
	<u>PRIVAT BANK AG der Raiffeisenlandesbank Oberösterreich</u> , 4020 Linz Mitglied seit 07.07.2007
	<u>Raiffeisen Bausparkasse Gesellschaft m.b.H.</u> , 1050 Wien Stellvertreter des Vorsitzenden 1. Stellvertreterin seit 03.05.2012
	<u>Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft mit beschränkter Haftung</u> , 1010 Wien Mitglied seit 08.12.2009
	<u>Raiffeisen Wohnbaubank Aktiengesellschaft</u> , 1030 Wien Mitglied seit 29.12.2009
	<u>bankdirekt.at AG</u> , 4020 Linz Vorsitzender seit 13.11.2007

Sylvia Kubicek

Aufsichtsrat	<u>Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft mit beschränkter Haftung</u> , 1010 Wien Mitglied seit 20.03.2008
--------------	---

Vorstand	<u>Internationale Joseph Haydn Privatstiftung Eisenstadt</u> , 7000 Eisenstadt Mitglied vertritt seit 01.06.2011 gemeinsam mit dem Vorsitzenden oder dem Vorstitzendenstellvertreter
	<u>Raiffeisen - Einlagensicherung Burgenland eGen</u> , 7000 Eisenstadt Obmann vertritt seit 01.08.2013 gemeinsam mit dem Obmannstellvertreter oder einem weiteren Vorstandsmitglied
	<u>Raiffeisen Einkaufs- und Beschaffungsgenossenschaft Burgenland eGen</u> , 7000 Eisenstadt Obmann vertritt seit 21.06.2012 gemeinsam mit dem Obmannstellvertreter oder einem weiteren Vorstandsmitglied oder einem Gesamtprokuristen
	<u>Raiffeisenbezirksbank Jennersdorf eGen</u> , 8380 Jennersdorf Mitglied vertritt seit 18.06.2009 gemeinsam mit dem Obmann oder dem Obmannstellvertreter
	<u>Raiffeisenbezirksbank Oberpullendorf eGen</u> , 7350 Oberpullendorf Mitglied vertritt seit 28.06.2010 gemeinsam mit dem Obmann oder dem Obmannstellvertreter
	<u>Raiffeisenlandesbank Burgenland und Revisionsverband eGen</u> , 7000 Eisenstadt (VstVors) Vorsitzender vertritt seit 01.08.2013 gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen
Geschäftsleiter	<u>Raiffeisenlandesbank Burgenland und Revisionsverband eGen</u> , 7000 Eisenstadt vertritt seit 01.12.2004 gemeinsam mit einem weiteren Geschäftsleiter oder einem Prokuristen
Aufsichtsrat	<u>Neue Eisenstädter gemeinnützige Bau-, Wohn- und Siedlungsgesellschaft m.b.H.</u> , 7000 Eisenstadt Mitglied
	<u>RSC Raiffeisen Service Center GmbH</u> , 1190 Wien Mitglied
	<u>Raiffeisen Bausparkasse Gesellschaft m.b.H.</u> , 1050 Wien Mitglied
	<u>Raiffeisen Informatik GmbH</u> , 1020 Wien Mitglied
	<u>Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft mit beschränkter Haftung</u> , 1010 Wien Mitglied
	<u>Raiffeisen Software Solution und Service GmbH</u> , 1190 Wien Mitglied
	<u>Raiffeisen Versicherung AG</u> , 1029 Wien Mitglied
	<u>Raiffeisen Wohnbaubank Aktiengesellschaft</u> , 1030 Wien Mitglied
	<u>Raiffeisen e-force GmbH</u> , 1020 Wien Mitglied
	<u>Valida Holding AG</u> , 1020 Wien Mitglied
Prokurist	<u>RBE Holding e. Gen.</u> , 7000 Eisenstadt vertritt seit 07.10.2008 gemeinsam mit dem Obmann oder dem Obmannstellvertreter

Sabine Elgamal

Aufsichtsrat	<u>Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft mit beschränkter Haftung</u> , 1010 Wien Mitglied seit 31.12.2011
--------------	--

Vorstand	<u>Raiffeisen-Bezirksbank Klagenfurt, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, 9020 Klagenfurt</u> vertritt seit 01.10.2011 gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen
	<u>Raiffeisenlandesbank Kärnten - Rechenzentrum und Revisionsverband, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, 9020 Klagenfurt</u> vertritt seit 18.02.2008 gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen
Geschäftsführer	<u>RAIFFEISEN - VERMÖGENSWERTUNGS GMBH., 9020 Klagenfurt</u> vertritt seit 01.07.2008 gemeinsam mit einem weiteren Geschäftsführer oder einem Prokuristen
	<u>RB Verbund GmbH, 9020 Klagenfurt am Wörthersee</u> vertritt seit 28.05.2011 gemeinsam mit einem weiteren Geschäftsführer oder einem Gesamtprokuristen.
	<u>RBK GmbH, 9020 Klagenfurt am Wörthersee</u> vertritt seit 07.05.2011 gemeinsam mit einem weiteren Geschäftsführer oder einem Gesamtprokuristen.
	<u>RLB Beteiligungsmanagement GmbH, 9020 Klagenfurt</u> vertritt seit 01.07.2008 gemeinsam mit einem weiteren Geschäftsführer oder einem Prokuristen
	<u>RLB Innopart Beteiligungs GmbH, 9020 Klagenfurt</u> vertritt seit 01.07.2008 gemeinsam mit einem weiteren Geschäftsführer oder einem Prokuristen
	<u>RLB Unternehmensbeteiligungs GmbH, 9020 Klagenfurt</u> vertritt seit 01.07.2008 gemeinsam mit einem weiteren Geschäftsführer oder Prokuristen
	<u>RLB Verwaltungs GmbH, 9020 Klagenfurt</u> vertritt seit 01.07.2008 gemeinsam mit einem weiteren Geschäftsführer oder einem Prokuristen
	<u>RS Beteiligungs GmbH, 9020 Klagenfurt</u> vertritt seit 01.07.2008 gemeinsam mit einem weiteren Geschäftsführer oder einem Prokuristen
	<u>Raiffeisen Versicherungsmaklergesellschaft m.b.H., 9020 Klagenfurt</u> vertritt seit 02.02.2007 gemeinsam mit einem weiteren Geschäftsführer oder einem Prokuristen
Geschäftsleiter	<u>Raiffeisen-Bezirksbank Klagenfurt, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, 9020 Klagenfurt</u> vertritt seit 01.10.2011 gemeinsam mit einem weiteren Geschäftsleiter oder einem Prokuristen
	<u>Raiffeisenlandesbank Kärnten - Rechenzentrum und Revisionsverband, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, 9020 Klagenfurt</u> vertritt seit 18.02.2008 gemeinsam mit einem weiteren Geschäftsleiter oder mit einem Prokuristen
Aufsichtsrat	<u>"UNSER LAGERHAUS" WARENHANDELS-GESELLSCHAFT m.b.H., 9020 Klagenfurt</u> Stellvertreter des Vorsitzenden seit 02.07.2008
	<u>Raiffeisen Bausparkasse Gesellschaft m.b.H., 1050 Wien</u> Mitglied seit 03.05.2012
	<u>Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, 1010 Wien</u> Mitglied seit 18.12.2001
	<u>Raiffeisen Wohnbaubank Aktiengesellschaft, 1030 Wien</u>

	Mitglied seit 03.05.2002
	<u>Raiffeisen e-force GmbH</u> , 1030 Wien Mitglied seit 08.07.2011
	<u>Valida Holding AG</u> , 1020 Wien Mitglied seit 26.09.2008

Dir. Mag. Johann Schinwald

Vorstand	<u>RAIFFEISEN REALITÄTEN</u> registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, 5020 Salzburg Obmann vertritt seit 28.04.2009 gemeinsam mit dem Obmann-Stellvertreter, einem weiteren Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen
Geschäftsleiter	<u>Raiffeisenverband Salzburg</u> registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, 5020 Salzburg (Privat- und Geschäftskunden) vertritt seit 22.09.1989 gemeinsam mit einem weiteren Geschäftsleiter oder einem Prokuristen
Aufsichtsrat	<u>BVG Liegenschaftsverwaltung GmbH</u> , 5020 Salzburg Mitglied seit 10.06.1998
	<u>Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft mit beschränkter Haftung</u> , 1010 Wien Mitglied seit 10.03.1994
	<u>Raiffeisen Salzburg Invest Kapitalanlage GmbH</u> , 5020 Salzburg Vorsitzender seit 20.04.1995
	<u>Raiffeisen Salzburg Vorsorge GmbH</u> , 5020 Salzburg Vorsitzender seit 12.08.2010
	<u>Raiffeisen Wohnbaubank Aktiengesellschaft</u> , 1030 Wien Mitglied seit 07.10.1994

Prok. Mag. Friedrich Schiller

Aufsichtsrat	<u>Raiffeisen Immobilien Kapitalanlage-Gesellschaft m.b.H.</u> , 1010 Wien Mitglied
	<u>Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft mit beschränkter Haftung</u> , 1010 Wien Mitglied
	<u>Raiffeisen Vermögensverwaltungsbank AG</u> , 1010 Wien Mitglied
Prokurist	<u>Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft mit beschränkter Haftung</u> , 1010 Wien vertritt seit 13.04.2000 gemeinsam mit einem Geschäftsführer oder einem weiteren Gesamtprokuristen

MMag. KR Reinhard Mayr

Vorstand	<u>Raiffeisen Tirol Ergänzungskapital eGen</u> , 6020 Innsbruck Mitglied vertritt seit 21.12.2006 gemeinsam mit dem Obmann oder dem Obmannstellvertreter
	<u>Raiffeisen-Einlagensicherung Tirol eGen</u> , 6020 Innsbruck Mitglied vertritt seit 14.11.1988 gemeinsam mit dem Obmann oder dem Obmannstellvertreter
	<u>Raiffeisen-Landesbank Tirol AG</u> , 6020 Innsbruck (Beteiligungsverwaltung, Controlling, Finanzierung, Forderungsmanagement, Rechnungswesen, Recht, Treasury, Zahlungsverkehr, Geldwäscheprävention) Mitglied vertritt seit 29.06.2002 gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder einem Gesamtprokuristen
Geschäftsführer	<u>Livera Raiffeisen-Immobilien-Leasing Gesellschaft m.b.H.</u> , 6020

	Innsbruck vertritt seit 07.05.1996 gemeinsam mit einem weiteren Geschäftsführer oder Prokuristen
	<u>RLB Beteiligung Ges.m.b.H.</u> , 6020 Innsbruck vertritt seit 11.06.1996 gemeinsam mit einem zweiten Geschäftsführer oder einem Prokuristen
Aufsichtsrat	<u>"UNSER LAGERHAUS" WARENHANDELS-GESELLSCHAFT m.b.H.</u> , 9020 Klagenfurt Mitglied
	<u>Alpenbank Aktiengesellschaft</u> , 6020 Innsbruck Vorsitzender
	<u>Raiffeisen Bau Tirol Gesellschaft m.b.H.</u> , 6020 Innsbruck Vorsitzender
	<u>Raiffeisen Bausparkasse Gesellschaft m.b.H.</u> , 1050 Wien Mitglied
	<u>Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft mit beschränkter Haftung</u> , 1010 Wien, Mitglied
	<u>Raiffeisen e-force GmbH</u> , 1030 Wien Mitglied
	<u>Raiffeisen-Leasing Gesellschaft m.b.H.</u> , 1020 Wien Stellvertreter des Vorsitzenden 1. Stellvertreter des Vorsitzenden
	<u>Raiffeisen-Leasing Management GmbH</u> , 1020 Wien Mitglied
Funktionsträger	<u>Raiffeisen-Rent-Immobilienprojektentwicklung Gesellschaft m.b.H.</u> <u>Objekt Lenaugasse 11 KG</u> , 1020 Wien
	<u>Raiffeisen-Rent Immobilienprojektentwicklung Gesellschaft m.b.H.</u> <u>Objekt Wallgasse 12 KG</u> , 1020 Wien
	<u>UNTERINTALER Raiffeisen-Leasing Gesellschaft m.b.H. & Co KG</u> , 1020 Wien

4) Vertriebsstellen

Raiffeisen Bank International AG, Wien

Kathrein Privatbank Aktiengesellschaft, Wien

5) Angabe der Investmentfonds, die von der Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft m.b.H. verwaltet werden (Stand: 31.10.2013)

Raiffeisen-Österreich-Aktien, Raiffeisen-Global-Aktien, Raiffeisen-Euro-ShortTerm-Rent, Raiffeisen-Osteuropa-Rent, Raiffeisen-EuroPlus-Rent, Raiffeisen Europa-Aktien, Raiffeisen-§14-Rent, Raiffeisen-Euro-Rent, Raiffeisen-Österreich-Rent, Raiffeisen-Global-Mix, Raiffeisen-Global-Rent, Raiffeisen-Osteuropa-Aktien, Raiffeisen-Dollar-ShortTerm-Rent, Raiffeisenfonds Sicherheit, Raiffeisenfonds Ertrag, Raiffeisenfonds Wachstum, Raiffeisen-§14 Mix, Raiffeisen-§14-MixLight, Raiffeisen-Europa-HighYield, Raiffeisen-Active-Aktien, Raiffeisen-EmergingMarkets-Aktien, Raiffeisen-HealthCare-Aktien, Raiffeisen-Energie-Aktien, Raiffeisen-Technologie-Aktien, Raiffeisen-US-Aktien, Raiffeisen-Pazifik-Aktien, Raiffeisen-OK-Rent, Raiffeisen-Europa-SmallCap, Raiffeisen-Eurasien-Aktien, Raiffeisen-Ethik-Aktien, Kathrein SF29, Q.I.K. SF30, Kathrein SF31, Kathrein Mandatum 100, Kathrein Mandatum 25, Kathrein Mandatum 50, Kathrein Mandatum 70, Kathrein Euro Bond, Kathrein Corporate Bond, Kathrein Global Bond, Kathrein European Equity, Kathrein US-Equity, Kathrein SF21, Pension Equity F1, Pension Income D1, Raiffeisen 301 – Euro Gov. Bonds, Raiffeisen 303 – Non-Euro Bonds, Raiffeisen 304 – Euro Corporates, Raiffeisen 305 – Non-Euro Equities, Raiffeisen 308 – Euro Equities, Raiffeisen 313 – Euro Trend Follower, Raiffeisen 314 – Euro Inflation Linked, UNIQA Structured

Credit Fund, R 32-Fonds, R 5-Fonds, R 6-Fonds, R 8-Fonds, R 9-Fonds, R 15-Fonds, R 16-Fonds, R 18-Fonds, R 19-Fonds, R 24-Fonds, R 42-Fonds, R 45-Fonds, R 46-Fonds, R 53-Fonds, R 55-Fonds, R 77-Fonds, R 81-Fonds, R 85-Fonds, R 86-Fonds, R 87-Fonds, UNIQA High Yield Funds, R 98-Fonds, R 99-Fonds, R 105-Fonds, R 106-Fonds, R 112-Fonds, R 119-Fonds, R 126-Fonds, R 130-Fonds, R 135-Fonds, R 138-Fonds, R 139-Fonds, R 140-Fonds, R 142-Fonds, R 143-Fonds, R 146-Fonds, R 157-Fonds, R 190-Fonds, R 194-Fonds, R 770-Fonds, R 32195-Fonds, R 32415-Fonds, R 32585-Fonds, ORS DUO, RPIE Fonds, Raiffeisen-Euro-Corporates, Dachfonds Südtirol, Global Protected, Raiffeisen-Ceský dluhopisový fond, Raiffeisen-Pensionsfonds-Österreich 2003, Raiffeisen-Dynamic-Bonds, Raiffeisen-EmergingMarkets-Rent, Raiffeisen-EU-Spezial-Rent, Raiffeisen-Pensionsfonds-Österreich 2004, R 259-Fonds, R-VIP 12, Kathrein Risk Optimizer, Kathrein Max Return, Raiffeisen-Inflationsschutz-Fonds, Raiffeisen-Hedge-Dachfonds, Pension-Income C1, ZKV-Index, Raiffeisen-Pensionsfonds-Österreich 2005, R-2012 Spezial, WALSER Euro Flex, DURA7_1, Raiffeisen Short Term Strategy Plus, Raiffeisen-TopDividende-Aktien, RLBnoew Euro Government Active, RLBnoew Mündel Rent, RLBnoew Eurobond Active, RLBnoew Euro Corporates Active, OP Bond EURO hedged, Kathrein SF50, CEE Fixed Income Fund, Raiffeisen-Eurasien-Garantiefonds, Raiffeisen-Pensionsfonds-Österreich 2006, R 168-Fonds, Raiffeisen-A.R.-Global Balanced, R 169-Fonds, WALSER Valor AT, R 32001-Fonds, R 170-Fonds, R 180-Fonds, UNIQA Emerging Markets Debt Fund, UNIQA Eastern European Debt Fund, UNIQA Global ABS, RLBnoew Total Return, RLBnoew Private Portfolio, R 322 - Euro Alpha Duration, R-VIP 35, R-VIP 75, R-VIP 100, R-VIP 24, R-VIP 10, R-VIP Classic Aktien, Raiffeisen-Energie-Garantiefonds, R 174-Fonds, Kathrein Mandatum 15 USD, Raiffeisen-Stabilitätsfonds, R 178-Fonds, Raiffeisen-TopSelection-Garantiefonds, VBV RCM Euro Bond, Raiffeisen-Pensionsfonds-Österreich 2007, R 183-Fonds, Kathrein SF39, DURA3_1, Raiffeisen-HealthCare-Garantiefonds, Kathrein Geldmarkt +, R 435-Fonds, R 188-Fonds, UNIQA World Selection, R 187-Fonds, Raiffeisen 902 – Treasury Zero II, Raiffeisen-Wachstumsländer-Garantiefonds, Raiffeisenfonds-Anleihen, Raiffeisen-Ceský balancovaný fond, Raiffeisen-Ceský akciový fond, Raiffeisen-Ceský fond konzervativních investic, R 189-Fonds, Raiffeisen-Pensionsfonds-Österreich 2008, Raiffeisen 336 – GTAA Overlay, Raiffeisen 337 – Strategic Allocation Master I, Raiffeisen-GlobalAllocation-StrategiesPlus, Kathrein SF45, Raiffeisen-Russland-Aktien, Raiffeisen-Fondsernte-Garantie 2008, Raiffeisen-Europa-Garantiefonds 08, Raiffeisen-Infrastruktur-Aktien, DASAA 8010, EURAN 8051, GLAN 8041, R 193-Fonds, Raiffeisen 307 – Short Term Investments, Raiffeisen 332 – Hedge FoF Diversified, R 197-Fonds, Raiffeisen 311, R 311 A, Raiffeisen-Eurasien-Garantiefonds 08, Kathrein US-Dollar Bond, DURA3_2, R 192-Fonds, R 203-Fonds, R 205-Fonds, Vorsorge HTM Portfolio 1, R 201-Fonds, R 202-Fonds, Raiffeisen 343 – Euro Credit 2013, FlexProtection Active Fund, FlexProtection Secure 1, FlexProtection Secure 2, FlexProtection Secure 3, FlexProtection Secure 4, FlexProtection Secure 5, FlexProtection Secure 6, R 210-Fonds, R 211-Fonds, R 212-Fonds, R 313-Fonds, R 214-Fonds, R 215-Fonds, R 216-Fonds, R 217-Fonds, R 222-Fonds, R 223-Fonds, Raiffeisen-Euro-Anleihen 2014, Kathrein Euro Inflation Linked Bond, R 224-Fonds, R 1-Fonds, Raiffeisen 346 –Euro Credit 2015, Raiffeisen-Eurasien-Garantiefonds 09, R 771-Fonds, R 225-Fonds, R-VIP 50, Raiffeisen-EmergingMarkets-LocalBonds, R 229-Fonds, R 230-Fonds, R 241-Fonds, R 242-Fonds, R 244-Fonds, Merkur Eurobond Opportunities, FlexProtection Secure 7, UNIQA European High Grade Bond, Kathrein Dynamic Asset Allocation Fund, Kathrein SF53, Kathrein Euro Core Government Bond, Raiffeisen-Inflation-Shield, Raiffeisen 309 – Euro Core Gov. Bonds, C 11, Centropa-Aktien, Raiffeisen 333 – Active Alpha, Raiffeisen-Czech-Click Fund, Raiffeisen-CZK-LifeCycle Fund 2040, Raiffeisen-Global-Fundamental-Rent, R 21-Fonds, R 30-Fonds, R 66-Fonds, R 97-Fonds, Kathrein Arche Noah Fund, R 245-Fonds, R 246-Fonds, R 247-Fonds, R 248-Fonds, Raiffeisen-Asia-Equities, Copernic Global Fund, DURA7_2, R 231-Fonds, FlexProtection Secure 8, FlexProtection Secure 9, FlexProtection Secure 10, FlexProtection Secure 11, Raiffeisen Centropa Regional Mix, R 270-Fonds, Raiffeisen-LaufzeitenStrategie-2015, R 252-Fonds, Raiffeisenfonds-Konservativ, CONVERTINVEST All-Cap Convertibles Fund, Raiffeisen-Czech-Click Fund II, R 254-Fonds, R 255-Fonds, R 256-Fonds, R 257-Fonds, Liquid Euro Corporate Bond Fund, DURA1_1, Kathrein SF60, R Ethik Rentenfonds, Raiffeisen-Inflation-Flex, Raiffeisen-Covered-Bonds, FlexProtection Secure 12, R 258-Fonds, R

261-Fonds, Pension-Income D3, Raiffeisen-Global-Core, R 263-Fonds, Raiffeisen-Unternehmensanleihen 2017, Raiffeisen-EuroFlex, R 262-Fonds, Kathrein Global Enterprise, Kathrein SF61, R 265-Fonds, R 264-Fonds, Raiffeisen-GlobalAllocation-StrategiesDiversified, Raiffeisen-Global-DiversifiedGrowth, FlexProtection Secure 13, Raiffeisen-Unternehmensanleihefonds 06/2018